

Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2016). *Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/25). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50874-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 6. Oktober 2016

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag.....	3
B.	Stellungnahme	4
	I. Derzeitige Rechtslage.....	4
	1. Gesetzliche Regelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen bzw. Umlagen.....	4
	2. Zulässigkeit der gesetzlichen Regelungen	4
	a) Mitgliedschaft der Gemeinden für die Grundstückseigentümer.....	5
	b) Einheitlicher Flächenmaßstab.....	6
	c) Schlussfolgerungen.....	7
	II. Vorschläge zur Mitgliedschaft	7
	1. Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer	8
	a) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.....	8
	aa) Einfaches Bundesrecht.....	8
	bb) Grundrechte.....	8
	b) Rechtssichere Umsetzung	12
	aa) Rechtssicherer Umgang mit einem hohen Mitgliederbestand.....	12
	bb) Folgen für die Finanzierung.....	14
	cc) Ergebnis	15
	2. Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer	15
	III. Vorschlag zum Beitragsmaßstab	16
	1. Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz	17
	a) Differenzierungsgründe.....	17
	b) Rechtfertigung der Differenzierung nach Grundsteuer- und Nutzungsarten.....	19
	aa) Grundsteuer A – Forst- und Fischereiwirtschaft	19
	bb) Grundsteuer A – Land- und Teichwirtschaft	21
	cc) Grundsteuer B	22
	dd) Grundsteuerbefreiung.....	23
	ee) Schlussfolgerungen	23
	c) Höhe der Bemessungsfaktoren.....	24
	d) Ergebnis.....	25

2.	Rechtssichere Umsetzung.....	26
a)	Rechtssichere Zuordnung der Grundstücke.....	26
b)	Ausreichende Datengrundlagen.....	27
c)	Ergebnis.....	29
IV.	Weitere Vorschläge.....	30
1.	Verbandsgebiet	30
2.	Verbandsorgane.....	32
3.	Verbandsaufgaben	32
4.	Finanzierung.....	33
V.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	35
Anlage	Synopse zu den Änderungsvorschlägen.....	39

A. Auftrag

Im Zusammenhang mit einer geplanten Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)¹ haben mehrere Verbände einen gemeinsamen Vorschlag für eine Änderung der Regelungen über die Gewässerunterhaltungsverbände erarbeitet.² Im Kern sehen diese Regelungsvorschläge eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden vor sowie eine Orientierung der Bemessung der Verbandsbeiträge an den Grundsteuerarten. Eine Synopse der Änderungsvorschläge ist in der Anlage beigefügt.

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, die Vorschläge rechtlich zu bewerten und dabei insbesondere zu prüfen, ob die Vorschläge rechtssicher umsetzbar sind.

¹ Siehe dazu den Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 6/4520.

² „Gemeinsamer Vorschlag von Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Landesfischereiverband Brandenburg e.V., Landesbauernverband Brandenburg e.V., Grundbesitzerverband Brandenburg e.V. zu einer Neuregelung von Mitgliedschaft und Beitragsfinanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg“ vom 27. Mai 2016, hier abrufbar:

http://www.forum-natur-brandenburg.de/uploads/4/6/5/7/46576237/stellungnahme_bbgwg_03.06.2016.pdf.

B. Stellungnahme

Eine rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen kann nur vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage erfolgen. Diese wird daher unter I. kurz dargestellt. Im Folgenden werden die Änderungsvorschläge zur Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden erörtert (II.). Sodann erfolgt eine rechtliche Bewertung der Vorschläge zum Beitragsmaßstab (III.). Weitere Änderungsvorschläge werden unter IV. bewertet. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse schließt diese Untersuchung ab (V.).

I. Derzeitige Rechtslage

1. Gesetzliche Regelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen bzw. Umlagen

Nach derzeitiger Rechtslage sind nicht sämtliche Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände, sondern gem. § 2 GUVG lediglich Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke und die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke.³ Die Gewässerunterhaltungsverbände erheben von ihren Mitgliedern gem. § 80 Abs. 1 BbgWG einen Verbandsbeitrag⁴, der sich nach der Größe der Grundstücksflächen richtet, mit denen die Mitglieder im Verbandsgebiet beteiligt sind (einheitlicher Flächenmaßstab). Die Gemeinden können die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder anderer Verbandsmitglieder stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf die Eigentümer der Grundstücke bzw. die Erbbauberechtigten umlegen. Für die Umlage der Gemeinden gilt ebenfalls der einheitliche Flächenmaßstab (§ 80 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG).

2. Zulässigkeit der gesetzlichen Regelungen

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie des Landesverfassungsgerichts ist diese Konstruktion rechtmäßig.

³ Nach § 2 Abs. 2 GUVG können die Verbände darüber hinaus auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen.

⁴ Der Verbandsbeitrag der Mitglieder für den Gewässerunterhaltungsverband ist eine Verbandslast und kein Beitrag im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), also keine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung einer Einrichtung erhoben wird, vgl. auch BVerwG, Urt. vom 23. Mai 1973, Az. IV C 21.70, juris, Rn. 19 f.

a) Mitgliedschaft der Gemeinden für die Grundstückseigentümer

Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts gebietet das in Art. 2 Abs. 1 und 2 LV verankerte Demokratieprinzip keine unmittelbare Mitgliedschaft aller Grundstückseigentümer.⁵

Zu dem gleichen Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf das Demokratieprinzip des Grundgesetzes aus Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art 28 Abs. 1 GG.⁶ Hieraus lasse sich nicht die Forderung ableiten, dass den Eigentümern ein Zugang zur Mitgliedschaft oder eine sonstige organisatorische Teilhabe in den Unterhaltungsverbänden eröffnet wird, weil sie auf der zweiten Stufe des Finanzierungssystems – im Rahmen der Refinanzierung der Verbandsbeiträge – den Gemeinden als Abgabenschuldner haften. Die Gemeinden seien Zwangsmitglieder des Verbandes, der auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung wahrnimmt. Es handele sich dabei um eine Angelegenheit der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge, die zwar im örtlichen Wirkungskreis der Gemeinden wurzelt, aber ohne eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit verwaltungstechnisch nicht effektiv zu bewältigen wäre. Durch die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband werde diese Zusammenarbeit erzwungen mit der weiteren Folge, dass ein Finanzierungsverbund der Mitgliedsgemeinden entsteht. Diese Binnenorganisation und die Aufgabenstellung der Unterhaltungsverbände erlaubten es, diese Körperschaften vorwiegend dem Typus des kommunalen Zweckverbandes zuzuordnen. Bei kommunalen Zweckverbänden müsse der Gesetzgeber, wenn und weil das Finanzierungssystem auf der zweiten Stufe eine Abwälzung der Verbandslasten auf Private zulässt, diesen "sachnahen Betroffenen" nicht notwendig eine organisierte Beteiligung an der Verbandstätigkeit einräumen. Eine Pflicht des Gesetzgebers, kommunale Zweckverbände in dieser Weise "demokratischer" auszugestalten, kenne das Grundgesetz nicht.

⁵ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 50 ff.

⁶ BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07, juris, Rn. 26 ff.; allgemein zur demokratischen Legitimation von Wasserverbänden (Lippeverband, Emschergenossenschaft) siehe BVerfG, Beschl. vom 5. Dez. 2002, Az. 2 BvL 5/98, 2 BvL 6/98, juris; vertiefend hierzu *Tettinger/Mann/Salzwedel, Wasserverbände und demokratische Legitimation*, 2000.

b) Einheitlicher Flächenmaßstab

Die Zulässigkeit des einheitlichen Flächenmaßstabes hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1973 bejaht und in ständiger Rechtsprechung bestätigt.⁷ Danach sind die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Flächen Nutznießer der Verbandstätigkeit, weil sie dadurch von einer Verantwortung entlastet werden, die ihnen als Eigentümern vom Landesgesetzgeber zugerechnet werden darf. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die zu unterhaltenden Gewässer das auf alle Flächen eines Einzugsgebietes gleichmäßig fallende Niederschlagswasser abzuführen haben, so dass bei typisierender Betrachtung jedes Grundstück allein infolge seiner Lage im Einzugsgebiet den Zulauf von Wasser verursacht und damit dazu beiträgt, dass Gewässer unterhalten werden müssen. Bereits die bloße Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung ist damit Anknüpfungsmerkmal für das Entstehen der individuellen Unterhaltungslast. Für die Höhe der individuellen Unterhaltungslast bildet demzufolge die Grundstücksfläche einen sachgerechten und daher mit dem Gleichheitssatz vereinbaren Maßstab, weil der Umfang des Wasserabflusses – unbeschadet der qualitativen und strukturellen Unterschiede der Grundstücke im Einzugs- und Niederschlagsgebiet eines Gewässers – vornehmlich durch die auf ein Grundstück niedergehende Niederschlagsmenge bestimmt wird, die ihrerseits in unmittelbarer Beziehung zur Grundstücksgröße steht.⁸

Auch das Landesverfassungsgericht hat in der Wahl des einheitlichen Flächenmaßstabes keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 12 Abs. 1 LV) gesehen.⁹ Unabhängig von der Frage, welches Wasser von welchen Grundstücken wohin abfließt, sei dieser Maßstab auch deshalb sachgerecht, weil die Gruppe der Eigentümer von Grundstücken eines Verbandsgebietes bezüglich der Aufgabe der Gewässerunterhaltung eine (Lasten-)Gemeinschaft bilde. Dies folge aus dem Umstand, dass alle Grundstücke in einem Wassereinzugsgebiet wegen ihrer Beteiligung am natürlichen Wasserhaushalt bezogen auf die Gewässerunterhaltung in ein komplexes Wirkungsgefüge einbezogen seien. Es umfasse – über den Abfluss von Niederschlagswasser in die Vorflut hinaus – sämtliche

⁷ BVerwG, Urt. vom 23. Mai 1973, Az. IV C 21.70, juris, Rn. 11 ff.; BVerwG, Beschl. vom 4. Juni 2002, Az. 9 B 15/02, juris, Rn. 8 ff.; BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07, juris, Rn. 32 ff.

⁸ Siehe die Zusammenfassung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 41.

⁹ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 45 ff.

Wechselwirkungen, die zwischen den Flächen und dem Wasser- sowie Naturhaushalt im Wassereinzugsgebiet bestehen und die bei der Entscheidung über Gewässerunterhaltungsmaßnahmen abzuwägen sind. Dieses Interesse bilde Grundlage und Rechtfertigung dafür, alle Eigentümer für die Kosten der Erfüllung dieser Aufgabe im jeweiligen Verbandsgebiet in Anspruch zu nehmen. Für die Verteilung der Lasten auf die Mitglieder der so verstandenen Solidargemeinschaft stelle die Grundstücksgröße einen sachgerechten Maßstab dar.

c) Schlussfolgerungen

Der Blick auf die Rechtsprechung zeigt, dass die wesentlichen Fragen der gemeindlichen Mitgliedschaft und der Anwendung des einheitlichen Flächenmaßstabes geklärt sind. Die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gewässerunterhaltung auftretenden Rechtsunsicherheiten betrafen andere Fragen. Hierbei ging es insbesondere um die Beteiligung der Verbandsbeiräte,¹⁰ die Abgrenzung des Verbandsgebiets¹¹ oder die Kostentragung für Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken¹².

Im Hinblick auf die Mitgliedschaft und den Maßstab für die Berechnung der Verbandsbeiträge und der Umlagen der Gemeinden ist daher die derzeitige Rechtslage als rechtssicher zu bewerten. Eine Rechtsänderung in diesen Bereichen führt daher nicht zu einem Mehr an Rechtssicherheit.

II. Vorschläge zur Mitgliedschaft

Der Änderungsvorschlag enthält Regelungen zur Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer (1.) und zur Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte durch die Nutzer (2.).

¹⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 21. März 2012, Az. OVG 9 B 63.11, juris.

¹¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 10. Jan. 2013, Az. OVG 9 N 2.12, juris.

¹² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 4. Juni 2014, Az. OVG 9 B 2.13, juris.

1. Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer

Der Vorschlag sieht vor, dass anstelle der Gemeinden alle Eigentümer der Grundstücke, die im Verbandsgebiet liegen, unmittelbar Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind.¹³

a) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

aa) Einfaches Bundesrecht

Einfachgesetzliches Bundesrecht steht einer Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer nicht entgegen.

§ 40 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) regelt lediglich, wer Träger der Unterhaltungslast ist, und eröffnet die Möglichkeit, die Unterhaltungslast durch Landesrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts aufzuerlegen. Vorgaben zur Mitgliedschaft dieser Körperschaften macht das WHG nicht. Im Übrigen wären gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG abweichende Landesregelungen zulässig.

Das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) ist nicht unmittelbar anwendbar. Denn die Gewässerunterhaltungsverbände wurden in Brandenburg durch das GUVG gegründet. Auf Verbände, die durch besonderes Gesetz errichtet worden sind, findet das WVG gem. § 80 WVG nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden ist. Nach § 3 GUVG finden die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes Anwendung, soweit nicht im GUVG etwas anderes bestimmt ist. Regelungen des GUVG über die Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden haben also Vorrang vor den Bestimmungen des WVG. Im Übrigen sieht § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG die Eigentümer von Grundstücken als mögliche Verbandsmitglieder vor.

bb) Grundrechte

Die Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer muss auch mit den Grundrechten der Landesverfassung und des Grundgesetzes vereinbar sein.

¹³ Eine unmittelbare Mitgliedschaft der Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer sieht der Gesetzesvorschlag nicht vor.

Durch eine solche Regelung wird eine Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft begründet. Da diese Mitgliedschaft an das Eigentum an Grundstücken anknüpft, werden solche Körperschaften als Realkörperschaften bezeichnet.¹⁴ Im geltenden Recht gibt es solche Körperschaften neben den Wasser- und Bodenverbänden, die wie die Bremischen Deichverbände auf der Grundlage des WVG gegründet worden sind, beispielsweise in Form der Jagdgenossenschaften nach § 9 Bundesjagdgesetz, § 10 BbgJagdG oder den Teilnehmergemeinschaften nach §§ 16 ff. Flurbereinigungsgesetz.

Nach ständiger Rechtsprechung greift eine Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG¹⁵ bzw. Art. 20 Abs. 1 LV¹⁶ ein, da sich dieses Grundrecht nur auf privatrechtliche Vereinigungen bezieht. Jedoch muss sich eine solche Pflichtmitgliedschaft nach dieser Rechtsprechung am Maßstab der allgemeinen Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 LV messen lassen. Da an das Grundstückseigentum angeknüpft wird, kommt auch ein Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 41 Abs. 1 LV in Betracht. Darüber hinaus folgt aus der Mitgliedschaft die Pflicht, Beiträge an die Körperschaft zu zahlen. Diese Zahlungspflicht greift ebenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 LV ein.

Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft und damit für die Rechtfertigung der Eingriffe in die genannten Grundrechte ist, dass der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt. Damit sind Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu.¹⁷

¹⁴ Vgl. *Kluth*, Funktionale Selbstverwaltung, 1997, S. 164 ff. mit weiteren Beispielen.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 29. Juli 1959, Az. 1 BvR 394/58, juris, Rn. 48; BVerfG, Beschl. vom 7. Dez. 2001, Az. 1 BvR 1806/98, juris, Rn. 27 ff.

¹⁶ BbgVerfG, Beschl. vom 9. Sept. 2016, Az. VfGBbg 13/16, 5/16 EA, juris, Rn. 5 (zur Brandenburgischen Ingenieurkammer).

¹⁷ BVerfG, Beschl. vom 7. Dez. 2001, Az. 1 BvR 1806/98, juris, Rn. 37.

Zu wasserrechtlichen Zwangskorporationen gibt es bereits höchstrichterliche Rechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht zur Pflichtmitgliedschaft bestimmter Eigentümer im „Großen Erftverband“, einem gesetzlich errichteten Wasserverband nach nordrhein-westfälischem Recht, ausgeführt, dass in einem Staat, der den Gedanken der Selbstverwaltung bejaht und in seiner Gesetzgebung weitgehend verwirklicht, die Wahl der Organisationsform einer Körperschaft nicht schon als solche verfassungswidrig sein könne. Gerade die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Verbände sei herkömmlich und habe sich bewährt.¹⁸ Zur Pflichtmitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach niedersächsischem Recht hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken nicht ersichtlich seien.¹⁹

Nach diesen Maßstäben ist eine Pflichtmitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden verfassungsgemäß. Die Gewässerunterhaltungsverbände nehmen für die Grundstückseigentümer die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahr. Da alle Grundstücke im Verbandsgebiet den Bedarf für eine Gewässerunterhaltung aufgrund der Aufnahme von Niederschlag jedenfalls mitverursachen, kann diesen Grundstücken und damit ihren Eigentümern die Pflicht zur Gewässerunterhaltung zugerechnet werden. Daher können die Grundstückseigentümer, wie dargelegt, bereits nach derzeitiger Rechtslage in verfassungskonformer Weise zu den Kosten der Gewässerunterhaltung herangezogen werden. Ihnen erwachsen durch die Pflichtmitgliedschaft also keine wesentlichen zusätzlichen Pflichten. Vielmehr werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Eigentümer erweitert.²⁰ Zum einen haben die Mitglieder über die Verbandsversammlung Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Verbandes. Zum anderen folgt nach ständiger Rechtsprechung aus der Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

¹⁸ BVerfG, Urt. vom 29. Juli 1959, Az. 1 BvR 394/58, juris, Rn. 48 ff.; ebenso BVerfG, Beschl. vom 5. Dez. 2002, Az. 2 BvL 5/98, 2 BvL 6/98, juris, Rn. 166 (zum Lippeverband und zur Emschergenossenschaft); zur Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft BVerfG, Beschluss vom 13. Dez. 2006, Az. 1 BvR 2084/05, juris, Rn. 32, dort in Rn. 35 ff. auch zur Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention; hierzu und zur Vereinbarkeit einer Pflichtmitgliedschaft mit dem Unionsrecht *Ehlers/Lechleitner*, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 40 ff.; aufgrund der Entscheidung des EGMR zu Jagdgenossenschaften (Urt. vom 26. Juni 2012, Az. 9300/07, juris) hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile in § 6a BJagdG die Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen ermöglicht.

¹⁹ BVerwG, Urt. vom 23. Mai 1973, Az. IV C 21.70, juris, Rn. 21.

²⁰ Zu diesem Aspekt BVerfG, Urt. vom 29. Juli 1959, Az. 1 BvR 394/58, juris, Rn. 55.

ein verwaltungsgerichtlich einklagbarer Unterlassungsanspruch gegen die Körperschaft, wenn diese ihre Aufgaben überschreitet.²¹

Rechtlich problematisch wird eine Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erst dann, wenn diese Körperschaft auch Aufgaben wahrnimmt, die nicht den Körperschaftsmitgliedern zuzurechnen sind.²² Hier könnte dies unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen, dass zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele (beispielsweise die Erhaltung eines guten ökologischen Zustandes gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG) gehört. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes für ein bestimmtes Gewässer dürfte nicht mehr zur Verantwortung aller Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet gehören. Eine Pflichtmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Naturschutzverein dürfte von Verfassungs wegen unzulässig sein.²³ Diese Grenze dürfte jedoch noch nicht überschritten sein, da die Pflege und Entwicklung des Gewässers (nur) im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu erfolgen hat, also bei den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, insbesondere zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses, mit zu berücksichtigen ist, jedoch keine neben die Gewässerunterhaltung tretende neue Pflicht darstellt.²⁴

Eine Pflichtfinanzierung der Gewässerunterhaltung aufgrund des Eigentums an einem Grundstück dürfte auch dann verfassungsrechtlich bedenklich sein, wenn das Grundstück aufgrund umwelt- und naturschutzrechtlicher Beschränkungen nicht wirtschaftlich genutzt werden kann. Daher sieht § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG für Grundstücke, die in Gebieten mit bestimmten Schutzausweisungen (etwa als Totalreservate oder Naturwälder) liegen, eine Erstattung der Umlagen für die Gewässerunterhaltung durch das Land vor.

²¹ BVerwG, Urt. vom 26. Sept. 1969, Az. VII C 65.68, juris; zuletzt BVerwG, Urt. vom 23. März 2016, Az. 10 C 4/15, juris, Rn. 18 ff.: Anspruch eines IHK-Pflichtmitglieds auf Austritt der Kammer aus einem privatrechtlichen Dachverband (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.) bei dauerhafter Kompetenzüberschreitung.

²² Hierzu *Tettinger/Mann/Salzwedel* (Fn. 6), S. 25; *Ehlers/Lechleitner* (Fn. 18), S. 39 f.

²³ Vgl. *Reinhardt*, Die Gewässerunterhaltung und ihre Finanzierung – ein Beitrag zum wasserverbandsrechtlichen Vorteilsbegriff, LKV 2013, S. 49 (57).

²⁴ Ausführlich (insb. unter dem Aspekt der Kostenverteilung) *Schwendner*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp*, WHG/AbwAG, Loseblatt, Stand 2016, § 40 WHG Rn. 22 ff.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 22. Nov. 2006, Az. OVG 9 B 13.05, juris, Rn. 21.

Nach dem Änderungsvorschlag soll der gesamte § 80 Abs. 2 BbgWG und damit auch der Erstattungsanspruch gestrichen werden. In der Begründung wird hierzu lediglich ausgeführt, dass diese Vorschrift aufgrund der Einführung der direkten Mitgliedschaft überflüssig sei. Dies ist in Bezug auf den in Satz 4 geregelten Erstattungsanspruch nicht zutreffend, weil die direkte Mitgliedschaft zu einer unmittelbaren Finanzierungspflicht der Grundstückseigentümer führt. Daher dürfte die Streichung des § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG auf einem redaktionellen Versehen beruhen.

b) Rechtssichere Umsetzung

aa) Rechtssicherer Umgang mit einem hohen Mitgliederbestand

Durch die Mitgliedschaft der Eigentümer im Verband steigt die Zahl der Mitglieder erheblich. Die Mitgliedzahl würde von ca. 30 bis 40 Mitgliedern auf 25.000 bis 100.000 Mitglieder steigen.²⁵ Dies führt neben einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand auch zu rechtlichen Folgen.

So bedarf es eines jederzeit aktuellen Verzeichnisses der Mitglieder, das neben Namen und Anschrift auch die Stimmenzahl eines jeden Mitglieds umfasst. Da sich auch nach den Änderungsvorschlägen die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung nach der Höhe der zu zahlenden Beiträge bemisst (§ 4 Abs. 2 GUVG in der Änderungsfassung), ist zudem die Kenntnis der Grundstücksgrößen und der jeweiligen grundsteuerrechtliche Zuordnung erforderlich (dazu unter III.2.). Darüber hinaus bedarf es Regelungen für die Fälle, in denen das Grundstück mehrere Eigentümer hat (Teilnahmerecht an der Verbandsversammlung, Stimmabgabe etc.). Erforderlich sind auch Regelungen zu der Frage, wie mit unbekanntem Eigentümern umzugehen ist oder ob eine fehlende Beitragszahlung zu einem Stimmrechtsausschluss führt. Verfügt der Verband einmal über ein entsprechendes Verzeichnis seiner Mitglieder, ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass der Verband Kenntnis von jedem Wechsel der Eigentumsverhältnisse oder einer geänderten grundsteuerlichen Zuordnung der Grundstücke erhält.

Für die Durchführung der Verbandsversammlungen, an der alle Mitglieder teilnehmen können, ist neben einer ordnungsgemäßen Ladung aller Mitglieder eine ausreichend gro-

²⁵ *Baum/Becker*, Rechtsgutachten zur Umlage der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Brandenburg, 2014, S. 25; das Gutachten ist hier abrufbar:
http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/kostenumlage_gewaesserunterhaltung.pdf.

ße Räumlichkeit erforderlich. Zudem ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder bzw. deren ordnungsgemäß bestellte Vertreter an der Versammlung teilnehmen und die entsprechenden Stimmrechte zutreffend zugeordnet werden.

All diese und weitere Fragen eines rechtssicheren Umgangs mit einem sehr hohen Mitgliederbestand bedürfen flankierender Regelungen. Erforderlich erscheinen daher Regelungen über die Datenerhebung und -verarbeitung²⁶ der Verbände, Mitteilungspflichten der Mitglieder und Dritter, Regelungen zur Führung des Mitgliederverzeichnisses und zur Durchführung der Verbandsversammlung sowie Vorschriften zur Unbeachtlichkeit oder Heilung von Verfahrensfehlern. Aufgrund der hohen Mitgliederzahl ist auch eine Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsmitglieder in Erwägung zu ziehen, wie dies beispielsweise bei den Bremischen Deichverbänden der Fall ist.²⁷ Schließlich bedarf der Aufbau eines verlässlichen Datenbestandes ausreichend Zeit, sodass darauf abgestimmte Übergangs- und Inkrafttretensregelungen erforderlich sind.

Solche oder ähnliche Bestimmungen sieht der Gesetzesvorschlag nicht vor. Auch das gem. § 3 BbgWG subsidiär anzuwendende Wasserverbandsgesetz hält hierzu keine umfassenden Regelungen vor. So finden sich dort zwar umfangreiche Regelungen zur Errichtung des Verbandes (§§ 11 ff. WVG) einschließlich der Feststellung der Mitglieder und ihrer Stimmenzahl und einer Unbeachtlichkeitsregelung (§ 13 WVG). Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für die Umstellung des Mitgliederbestandes aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung der Mitgliedschaft. § 24 WVG regelt zwar eine Auskunftspflicht der Verbandsmitglieder, diese besteht jedoch nur auf Verlangen des Verbandes. Ergänzende Bestimmungen zur Datenverarbeitung fehlen. Nicht ergänzungsbedürftig erscheinen allenfalls die Regelungen zum Umgang mit gemeinsamem Eigentum: Nach § 22 Satz 2 WVG gelten gemeinsame Eigentümer als ein Mitglied. Gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 2 Satz 2 WVG dürfen sie ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

²⁶ Nach derzeitigem Recht sind nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Mitglieder. Wenn auch natürliche Personen Verbandsmitglieder sind, handelt es sich bei den Daten dieser Mitglieder in der Regel um personenbezogene Daten im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

²⁷ So werden die 31 Mitglieder der Vertreterversammlung („Deichamt“ genannt) des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer alle fünf Jahre von den ca. 85.000 Verbandsmitgliedern gewählt, vgl. §§ 8, 11, 12 der Verbandssatzung, die hier abrufbar ist:

<http://www.dvr-bremen.de/Deichverband/web/download/Satzung/SatzungmitAnlagen2016.pdf>.

Denkbar ist zwar, dass jedenfalls ein Teil solcher Regelungen in der Verbandssatzung gem. § 3 GUVG i.V.m. § 6 WVG geregelt wird. Aber zum einen wäre dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Satzungsregelung von einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung gedeckt ist (was z.B. in Bezug auf Datenerhebungen wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs zweifelhaft ist). Zum anderen gibt es dann keine Gewähr, dass die Satzung tatsächlich um die erforderlichen und rechtssicheren Regelungen ergänzt wird.

bb) Folgen für die Finanzierung

Aus der direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer ergibt sich zudem, dass die Verbände unmittelbar von den Eigentümern Beiträge erheben. Daher bedarf es besonderer Bestimmungen über die Abgabenerhebung. § 80 Abs. 2 Satz 3 BbgWG in der aktuellen Fassung sieht für die Erhebung der Umlagen durch die Gemeinden einen Verweis auf die §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 15 KAG vor. § 12 KAG wiederum verweist auf zahlreiche Regelungen der Abgabenordnung, und die §§ 14 und 15 KAG enthalten Straf- und Bußgeldvorschriften. Da § 80 Abs. 2 BbgWG nach dem Änderungsvorschlag ersatzlos gestrichen werden soll, gelten auch hier gem. § 3 GUVG die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. § 31 WVG enthält jedoch nur recht rudimentäre Regelungen über die Beitragserhebung.²⁸

Ergänzend ist zu beachten, dass aufgrund der unmittelbaren Beitragspflicht der Grundstückseigentümer Beitragsausfälle – etwa weil der Eigentümer nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig oder -bereit ist – zu Lasten des Gewässerunterhaltungsverbandes gehen, während bislang eine fehlende und verspätete Umlage der Beiträge von den Mitgliedsgemeinden zu tragen ist. Zwar ruht die Beitragspflicht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 3 GUVG i.V.m. § 29 Satz 2 WVG). Daraus ergibt sich jedoch nur eine Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BbgVwVG i.V.m. § 77 Abs. 2 AO) und eine bevorzugte Behandlung bei der Zwangsversteigerung

²⁸ Unter anderem gelten nach § 31 Abs. 4 WVG die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung entsprechend. Dies führt zu einer zusätzlichen Unklarheit: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgVwVfG gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht für Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Da für die Beitragserhebung der Gewässerunterhaltungsverbände die Abgabenordnung jedenfalls im Hinblick auf die Verjährung anwendbar ist, ist nach dem Wortlaut eine Anwendung des BbgVwVfG ausgeschlossen. Ob dieser Ausschluss allerdings so weit reichen kann, ist zweifelhaft, da dann keine Auffangregelungen (etwa zur Anhörung, Begründung, Bekanntgabe der Bescheide) gelten.

bzw. Zwangsverwaltung (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BbgVwVG i.V.m. § 322 AO und §§ 10, 156 ZVG). Eine Zwangsvollstreckung bleibt also erforderlich. Jedenfalls bis zur Verwertung verbleibt also eine Finanzierungslücke. Wie und durch wen diese Lücke zu schließen ist, sehen die Vorschläge nicht vor.²⁹

Auch wenn zusätzliche flankierende Regelungen geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass – wie immer bei umfangreichen Rechtsänderungen – in der Anfangszeit Anwendungsprobleme und -fehler auftreten werden, etwa bei der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses,³⁰ der Organisation der Verbandsversammlungen und der Beitragserhebung.

cc) Ergebnis

Im beschriebenen Rahmen ist eine rechtssichere Umsetzung der direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer grundsätzlich möglich. Die vorgelegten Vorschläge genügen hierzu jedoch nicht, sondern müssten um flankierende Regelungen ergänzt werden.

2. Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer

Ein weiterer Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte durch die Nutzer. Nach dem Vorschlag ist in den Verbandssatzungen vorzusehen, dass im Falle und für die Dauer der Übernahme der Zahlungsverpflichtung für Verbandsbeiträge der Nutzer eines Grundstücks für das von ihm genutzte Grundstück die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte anstelle des Eigentümers verlangen kann.

Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung dürfte zu verneinen sein. Denn nach diesem Vorschlag bleiben die Eigentümer Mitglieder des Verbandes und diesem gegenüber beitragspflichtig, während die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte (nicht

²⁹ Nach BVerfG, Urt. vom 29. Juli 1959, Az. 1 BvR 394/58, juris, Rn. 87, ist eine Haftung der Verbandsmitglieder für Beitragsausfälle mit den Grundrechten vereinbar. Das Wasserverbandsgesetz enthält hierzu keine Regelungen, vgl. *Rapsch*, Wasserverbandsrecht, 1993, Rn. 146. Ohne ausdrückliche Normierung besteht eine Kollektivhaftung nach hier vertretener Auffassung nicht.

³⁰ Vgl. zu dieser Problematik nach früherer Rechtslage (Mitgliedschaft der Eigentümer grundsteuerbefreiter Grundstücke) anschaulich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 10. Sept. 2008, Az. 9 B 2.08, juris, Rn. 46: „Daraus entsteht die Frage, wie, wann und auf welchem Wege der beklagte Verband von einer Eigentumseintragung des Klägers am 8. März 2001 erfahren haben sollte. Zwar wäre es möglich, zwischen dem Verband, dem Grundbuchamt des Amtsgerichtes und der Gemeinde Mitwirkungspflichten vorzusehen und zu organisieren, die sicher stellen, dass der Verband alsbald Mitteilung über den Eigentumserwerb an einem grundsteuerbefreiten Buchgrundstück erhält. Der Aufwand dafür dürfte indessen beträchtlich sein und es muss von vornherein vermutet werden, dass die Pannenanfälligkeit groß wäre.“

aber der Pflichten) auf die Nutzer übergeht. Eine unmittelbare Veranlagung der Nutzer ist nicht vorgesehen.³¹ Eine solche Trennung von Mitgliedschaft und mitgliedschaftlichen Pflichten einerseits und mitgliedschaftlichen Rechten andererseits dürfte unzulässig sein.

Unabhängig davon ist dieser Vorschlag in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht rechtssicher umsetzbar. Unklar ist bereits, welche Nutzer von der Regelung umfasst sind. In der Begründung werden lediglich die (Land-)Pächter genannt. Jedenfalls die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Nießbrauch) können aber ebenso einbezogen sein wie Nutzer auf schuldrechtlicher Grundlage, etwa Mieter³² oder Kleingartenpächter. Nicht gesichert ist außerdem, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Nutzer eines Grundstücks vorhanden sind, wie mehrstufige Nutzungsverhältnisse zu behandeln sind (z.B. Unterverpachtung, Vermietung durch den Erbbauberechtigten) oder wie ein Wechsel von Nutzern mitgeteilt wird. Da die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte nur „im Falle und für die Dauer der Übernahme der Zahlungsverpflichtung“ möglich sein soll, stellt sich zudem die Frage, wer bestimmt, ob eine ordnungsgemäße Übernahme der Zahlungsverpflichtung erfolgt (der Eigentümer, der Nutzer, der Verband?), insbesondere wenn dies zwischen Eigentümer und Nutzer in Streit steht. Unklar ist schließlich, was mit der Formulierung „verlangen“ verbunden ist. Dies kann als einseitige Festlegung durch den Nutzer, die den Verband bindet, verstanden werden oder als Antrag, über den der Verband (unter Beteiligung des betroffenen Eigentümers) zu entscheiden hat.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich aufgrund dieser Regelung die Zahl der Inhaber von Mitgliedschaftsrechten noch einmal deutlich erhöhen kann, insbesondere wenn Mieter ihre Rechte wahrnehmen wollen. Die oben genannten Erfordernisse für eine Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung gelten daher hier in besonderem Maße.

III. Vorschlag zum Beitragsmaßstab

Der Vorschlag zur Änderung des § 80 BbgWG sieht eine Abkehr vom einheitlichen Flächenmaßstab vor. Die Grundstücksfläche bleibt nach dem Änderungsvorschlag zwar Bezugspunkt der Beitragsbemessung. Jedoch soll nunmehr nach der grundsteuerlichen Zu-

³¹ Die im Schreiben der vorschlagenden Verbände an das Umweltministerium (Fn. 2, S. 3) angedeutete Nutzerveranlagung findet im Regelungsvorschlag keinen Niederschlag.

³² Nach § 2 Nr. 1 Betriebskostenverordnung sind laufende öffentliche Lasten des Grundstücks umlagefähige Betriebskosten. Die Beiträge der Verbandsmitglieder sind gem. § 3 GUVG i.V.m. § 29 Satz 2 WVG öffentliche Lasten.

ordnung und der Nutzung der Flächen differenziert werden. Mit der Grundsteuer A veranlagte landwirtschaftlich oder teichwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit dem Bemessungsfaktor 1,0 herangezogen, während mit der Grundsteuer A veranlagte forstwirtschaftlich oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen mit dem Faktor 0,4 herangezogen werden. Für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen gilt der Bemessungsfaktor 4,0 und für grundsteuerbefreite Flächen der Faktor 1,0. Ausgehend vom niedrigsten Bemessungsfaktor werden also mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen mit dem zehnfachen Faktor, landwirtschaftliche oder teichwirtschaftliche Flächen sowie grundsteuerbefreite Flächen mit dem 2,5-fachen Faktor und forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen mit dem einfachen Faktor bemessen.

1. Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz

Eine solche Differenzierung muss mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 LV vereinbar sein, der es gebietet, wesentlich Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.³³ Dies bezieht sich sowohl auf die Differenzierung des Bemessungsfaktors nach Grundsteuer- und Nutzungsarten als auch auf die konkrete Höhe des Bemessungsfaktors.

a) Differenzierungsgründe

Maßgebliche Gesichtspunkte für eine Differenzierung des Flächenmaßstabes können insbesondere sein, welche Vorteile den einzelnen Grundstücken aus der Gewässerunterhaltung erwachsen³⁴ und in welchem Umfang sie die Kosten der Gewässerunterhaltung verursachen.³⁵ Aber auch Überlegungen des Lastenausgleichs und der Solidarität zwischen den Grundstückseigentümern³⁶ und soziale Aspekte³⁷ können einbezogen werden.

³³ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 40.

³⁴ Das Vorteilsprinzip ist gem. § 8 Abs. 6 KAG maßgeblich für die Bemessung der Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und in §§ 28 Abs. 4, 30 Abs. 1 WVG auch für die Verbandsbeiträge verankert; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07 (10 C 11/05), juris, Rn. 35, 40, wonach eine Orientierung am Nutzen für die Bemessung der Verbandsbeiträge nicht geboten, aber möglich ist.

³⁵ Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung von Wasserdienstleistungen ist in Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) vorgeschrieben; siehe auch den Beschluss des Landtages „Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gerechter verteilen“, LT-Drs. 5/7924-B.

³⁶ BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07 (10 C 11/05), juris, Rn. 35, 40.

³⁷ BbgVerfG, Urt. vom 20. Nov. 2008, Az. VfGBbg 30/07, juris, Rn. 75, 80 (Beteiligung an Kosten der Schülerbeförderung); BVerwG, Urt. vom 18. März 2016, Az 6 C 6/15, juris, Rn. 41 (Rundfunkbeiträge);

Da eine mathematisch genaue und flurstückscharfe Zuordnung solcher Gesichtspunkte nicht möglich ist, ist es dem Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums möglich, Fallgruppen zu bilden und zu typisieren. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung ist der allgemeine Gleichheitssatz nicht schon dann verletzt, wenn nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse im Einzelnen berücksichtigt werden. Es bleibe grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Allerdings müsse er die Auswahl sachgerecht treffen. Entscheidend sei, ob für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam sind, dass der Gesetzgeber sie bei seiner Regelung beachten muss. Der Gleichheitssatz sei daher nur dann verletzt, wenn für die gleiche Behandlung verschiedener Sachverhalte – bezogen auf den in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart – ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt.³⁸

Knüpft man an das Verursacherprinzip an, so ist zu fragen, inwieweit das Grundstück die Kosten für die Gewässerunterhaltung (mit-)verursacht. Maßgebliche Bezugspunkte können beispielsweise sein: die Wassermenge, die von dem Grundstück in die unterhaltungspflichtigen Gewässer abgegeben wird, Art und Umfang des von dem Grundstück ausgehenden Stoffeintrags in die Gewässer, die Lage im Einzugsgebiet oder das Eigentum an dem Gewässer. Zu berücksichtigen ist dabei, dass gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgWG (§ 80 Abs. 1 Satz 5 des Änderungsentwurfs) Kosten, die durch Erschwernisse der Unterhaltung verursacht werden, gesondert vom Eigentümer oder Verursacher zu tragen sind. Solche Erschwernisse können daher nicht zusätzlich bei der allgemeinen Beitragsbemessung berücksichtigt werden.

Das Vorteilsprinzip ist nur teilweise deckungsgleich mit dem Verursacherprinzip. Neben dem allgemeinen Vorteil des Verursachers, durch die Gewässerunterhaltung von seinen

BVerfG, Beschl. vom 10. März 1998, Az. 1 BvR 178/97, juris, Rn. 65 (Kindergartengebühren); zu Elternbeiträgen für die Kosten der Kindertagesbetreuung siehe § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz und § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

³⁸ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 40.

eigenen Pflichten befreit zu werden,³⁹ kann hier auch berücksichtigt werden, welche Folgen für Wert und Nutzbarkeit des Grundstückes entstehen würden, wenn eine Gewässerunterhaltung nicht erfolgen würde. Maßgebliche Faktoren können hier die Lage zum Gewässer, der Wert des Grundstückes und die Folgen einer Vernässung des Grundstückes, aber auch mögliche Nachteile eines Wasserabflusses sein. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Sondervorteile für bestimmte Grundstücke gesondert abgerechnet werden können. So sieht der Änderungsvorschlag in § 81 Abs. 3 BbgWG vor, dass die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Schöpfwerke, soweit sie nicht vom Land getragen werden, auf die Eigentümer der bevorteilten Flächen umgelegt werden.

b) Rechtfertigung der Differenzierung nach Grundsteuer- und Nutzungsarten

Die Differenzierung zwischen den vier gebildeten Fallgruppen, also den mit der Grundsteuer A veranlagten forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten und den land- oder teichwirtschaftlichen genutzten Grundstücken sowie den mit der Grundsteuer B veranlagten bzw. von der Grundsteuer befreiten Flächen, muss nach den oben genannten Maßstäben sachlich gerechtfertigt sein.

aa) Grundsteuer A – Forst- und Fischereiwirtschaft

Im Hinblick auf Waldflächen hat das Landesverfassungsgericht bereits angedeutet, dass eine Privilegierung dieser Flächen möglich ist. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, es verkenne nicht, dass Waldflächen aufgrund hoher Verdunstung und großen Wasserrückhaltevermögens des Bodens typischerweise einen geringen Anteil am Wasserzufluss der zu unterhaltenden Gewässer haben und ihre Eigentümer aus der Gewährleistung der Wasserabführung vielfach einen wirtschaftlich messbaren Vorteil nicht erlangen mögen. Daher könne die Festlegung eines von der Nutzung der jeweiligen Fläche abhängigen Umlagemaßstabs als gerechter empfunden werden als die einheitliche Bemessung nach einem reinen Flächenmaßstab.⁴⁰

Allerdings hat es auch darauf hingewiesen, dass es für die Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten oder besiedelten Flächen je nach dem Anteil von Waldflächen im Ver-

³⁹ BVerwG, Urt. vom 23. Mai 1973, Az. IV C 21.70, juris, Rn. 16; im Übrigen ist nach dieser Entscheidung ein äquivalenter Vorteil nicht erforderlich, da es sich um eine Verbandslast handelt (Rn. 20); vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 22. Nov. 2006, Az. OVG 9 B 13.05, juris, Rn. 18.

⁴⁰ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 43; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 22. Nov. 2006, Az. OVG 9 B 13.05, juris, Rn. 21.

bandsgebiet zu sehr unterschiedlichen Belastungen führe, wenn die Eigentümer von Waldflächen zu den Kosten der Gewässerunterhaltung gar nicht mehr oder in geringerem Maß herangezogen würden; die Lage in einer walddreichen Umgebung sei dann für Landwirte ein gravierender Standortnachteil.⁴¹

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit der Klage eines Waldeigentümers darauf hingewiesen, es liege in der Natur der Sache, dass die individuellen Anteile am Wasserzufluss regelmäßig nicht messbar seien. Es seien insofern allenfalls sehr grobe und pauschalierende Abschätzungen denkbar, die möglicherweise ebenso als nicht in vollem Umfange sachgerecht kritisiert werden könnten.⁴²

Die kritischen Hinweise der Rechtsprechung sind dahingehend zu verstehen, dass eine Privilegierung der Waldflächen nicht geboten ist. Ein Verbot einer Besserstellung ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Denn die vom Landesverfassungsgericht anerkannten geringeren Vorteile und Verursachungsbeiträge der Waldflächen können eine solche Differenzierung der Flächen rechtfertigen.⁴³

Allerdings knüpft der Änderungsvorschlag nicht an Waldflächen, sondern an mit der Grundsteuer A veranlagte forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hier besteht keine Deckungsgleichheit.

Zum einen gibt es forstwirtschaftliche Flächen im Sinne des Grundsteuerrechts, die keine Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes sind. So sind beispielsweise die Flächen für Wirtschaftsgebäude der forstwirtschaftlichen Nutzungseinheit zugeordnet und damit nach Grundsteuer A veranlagt (§ 40 Satz 1 Grundsteuergesetz, §§ 125, 33 Bewertungsgesetz).

Zum anderen gibt es umgekehrt Waldflächen, die nicht mit der Grundsteuer A veranlagt werden. So sind gemäß § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage, den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen Zwecken dienen werden. Nicht mit der Grundsteuer A veranlagt werden auch Waldflächen, wenn der

⁴¹ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfGBbg 18/10, juris, Rn. 45.

⁴² BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07, juris, Rn. 41.

⁴³ Siehe auch den Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 6/4520, Begründung S. 9.

Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist. Nach § 6 Grundsteuergesetz sind bestimmte forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von der Grundsteuer befreit. Darüber hinaus ist es denkbar, dass bestockte Flächen⁴⁴ zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Grundsteuergesetz fallen, aber gleichwohl von der Grundsteuer gemäß §§ 3 und 4 Grundsteuergesetz befreit sind, weil es sich nicht um eine forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 6 Grundsteuergesetz handelt. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn aufgrund objektiver Kriterien feststeht, dass eine Ernte des vorhandenen Baumbestandes künftig unterbleiben wird.⁴⁵

Da die Begründung der Vorschläge zu diesen Abweichungen keine Ausführungen trifft, ist nicht zu beurteilen, welches tatsächliche Ausmaß die betroffenen Flächen haben und ob die Spielräume des Gesetzgebers überschritten werden.⁴⁶ Während die Fälle der durch Wirtschaftsgebäude versiegelten Flächen oder der absehbaren Zweckänderungen unter dem Gesichtspunkt der Typisierungsbefugnis zu rechtfertigen sein könnten, ist dies bei den grundsteuerbefreiten Forstflächen zweifelhaft. Denn diese werden gerade aufgrund der gewährten Steuerbefreiung im Hinblick auf den Unterhaltungsbeitrag schlechter gestellt als die grundsteuerpflichtigen Flächen (Faktor 1,0 vs. Faktor 0,4).

Die darüber hinaus vorgesehene besondere Privilegierung der Fischereiwirtschaft wird nicht näher begründet und kann daher nicht beurteilt werden.

bb) Grundsteuer A – Land- und Teichwirtschaft

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen setzt der Vorschlag einen Bemessungsfaktor von 1,0 an. Eine gesonderte Berücksichtigung dieser Flächen ist wegen der in der Regel nicht vorhandenen Versiegelung grundsätzlich möglich. Ebenso wie bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt jedoch, dass die Nutzungsart „landwirtschaftliche Nutzung“ nicht deckungsgleich mit der Veranlagung zur Grundsteuer A ist. Darüber hinaus enthält die Begründung des Vorschlags keine Aussagen dazu, wie die Tatsache zu behandeln ist, dass landwirtschaftliche Grundstücke ggf. durch einen höheren Nährstoffeintrag einen besonderen Verursachungsbeitrag zum Bedarf der Gewässerunterhaltung leis-

⁴⁴ Siehe zur Definition des Waldbegriffs den Erlass des Brandenburger Umweltministeriums vom 17. Mai 2005, ABl. Nr. 25, S. 682.

⁴⁵ BFH, Urt. vom 18. Nov. 2009, Az. II R 30/08, juris, Rn. 16.

⁴⁶ Vgl. zu möglichen prozentualen Toleranzschwellen *Baum/Becker* (Fn. 25), S. 27 f.

ten.⁴⁷ Zudem fehlt eine Begründung der Gleichstellung der teichwirtschaftlich genutzten Flächen mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

cc) Grundsteuer B

Es ist aufgrund des Verursachungsgedankens nicht zu beanstanden, die allgemeine Erschwernis der Gewässerunterhaltung, die durch eine Flächenversiegelung entsteht, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.⁴⁸ Der Vorschlag knüpft hierzu an die Veranlagung der Fläche mit der Grundsteuer B an.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen gibt, die nicht versiegelt sind. Denn auch unbebaute Grundstücke können dem mit Grundsteuer B veranlagten Grundvermögen zuzurechnen sein (siehe § 133 Nr. 4 Bewertungsgesetz). Zudem sind auch bebaute Grundstück in der Regel nicht vollständig, oftmals auch nicht überwiegend versiegelt.⁴⁹ Umgekehrt gibt es versiegelte Grundstücke, die nicht mit der Grundsteuer B veranlagt werden, beispielsweise Wirtschaftsgebäude der Land- und Forstwirtschaft oder gemäß §§ 3 und 4 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreite Grundstücke wie öffentliche Straßen, Schulhöfe oder Flugplätze.

Darüber hinaus nennt die Entwurfsbegründung als Rechtfertigungsgrund einer Differenzierung des Flächenmaßstabs den typischerweise höheren Wert der mit der Grundsteuer B veranlagten Grundstücke und damit auch den höheren Vorteil durch einen Schutz vor Vernässung. Auch dies ist ein grundsätzlich zulässiges Differenzierungskriterium. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch unbebaubare Grundstücke zur Grundsteuer B herangezogen werden können und dass der Wert der nicht der Grundsteuer B unterliegenden Grundstücke, beispielsweise mit Wirtschaftsgebäuden der Land- und Forstwirtschaft bebaute oder grundsteuerbefreite Flächen, dem Wert von Flächen entsprechen kann, die der Grundsteuer B unterliegen. Auch dieser Differenzierungsgrund ist daher (nur) vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Typisierungsbefugnis zulässig.

⁴⁷ Vgl. *Schwendner* (Fn. 24), Rn. 25 f. m.w.N.

⁴⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 22. Nov. 2006, Az. OVG 9 B 13.05, juris, Rn. 21; *Baum/Becker* (Fn. 25), S. 16, 26, 37; siehe aber auch die kritischen Hinweise aus dem Planspiel des Umweltministeriums, zusammengefasst bei *Sienz*, Planspiel „Neue Modelle der Beitrags- und Umlageerhebung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Brandenburg“, 2015, S. 5, hier abrufbar:

http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Ergebnisbericht_Planspiel%20Gew%C3%A4sserunterhaltung.pdf.

⁴⁹ Siehe auch § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Brandenburgische Bauordnung.

Schließlich wird als Begründungsansatz genannt, dass wegen der verhältnismäßig kleinen Grundstücksflächen die betroffenen Grundstückseigentümer nicht unangemessen belastet werden. Damit dürfte auf den Solidargedanken abgestellt werden, der eine Differenzierung tragen kann.

dd) Grundsteuerbefreiung

Die Einstufung der grundsteuerbefreiten Flächen mit dem Bemessungsfaktor 1,0 wird damit begründet, dass dies dem für überwiegende Teilflächen im Land angesetzten Beitragsbemessungsfaktor entspricht. Dabei wird zugrunde gelegt, dass diese Grundstücke unterschiedlichster Art sein können. Dies ist zutreffend, da stark versiegelte Flächen wie Plätze und Straßen oder Flughafenflächen ebenso darunter fallen können wie Parks, Gärten oder Truppenübungsplätze. Daraus ergibt sich, dass der Vorteils- und Verursachungsgedanke hier nicht herangezogen werden kann. Problematisch ist zudem, dass, wie dargestellt, Waldflächen von der Grundsteuer befreit sein können, sodass sich eine vom Gesetzgeber intendierte grundsteuerrechtliche Privilegierung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nachteilig auf den Verbandsbeitrag auswirkt, weil statt des Bemessungsfaktors 0,4 der Bemessungsfaktor 1,0 anzusetzen ist.

ee) Schlussfolgerungen

Die genannten Probleme und Bedenken stellen die gewählte Differenzierung nicht von vornherein verfassungsrechtlich in Frage. Da eine Regelung notwendig ziemlich grob sein muss und unmöglich jeder kleinsten Einzelheit eines Falles gerecht werden kann, werden sich Beispiele, die zu Ungereimtheiten führen, bei jeder Regelung aufzeigen lassen.⁵⁰ Der Grundansatz einer Differenzierung nach dem Grad der Versiegelung und der Wasserabgabe des Grundstückes erscheint sachlich zu rechtfertigen.⁵¹ Außerdem sind Typisierungen zulässig, so dass einzelne besondere Fallgestaltungen unberücksichtigt bleiben können. Da die Begründung nur knapp gefasst ist, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Bereichen die Grenzen der zulässigen Typisierung überschritten sind. Dies ist eine Frage der Tatsachen und nicht der rechtlichen Bewertung.

⁵⁰ BVerwG, Urt. vom 2. Dez. 1966, Az. IV C 185.65, JURION, Rn. 13.

⁵¹ Ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 22. Nov. 2006, Az. OVG 9 B 13.05, juris, Rn. 21.

Vor diesem Hintergrund dürften jedenfalls die Flächen der Wirtschaftsgebäude der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegenüber der übrigen Landnutzung nicht besonders ins Gewicht fallen, zumal (in den neuen Ländern) Wohngebäude nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden und somit nach Grundsteuer B versteuert werden (§ 125 Abs. 3 Bewertungsgesetz). Ein höherer Bemessungsfaktor für die mit der Grundsteuer B veranlagten Flächen dürfte neben den Verursachungs- und Vorteilsaspekten auch unter dem Gesichtspunkt der solidarischen Lastentragung gerechtfertigt sein, da es zutreffen dürfte, dass diese Grundstücke typischerweise kleiner sind als die agrarisch genutzten Grundstücke. Nicht mit dem Vorteils- und Verursachungsprinzip zu rechtfertigen ist allerdings die einheitliche Behandlung der grundsteuerbefreiten Grundstücke. Hier wäre allerdings denkbar, die Privilegierung gegenüber den mit der Grundsteuer B veranlagten Flächen mit sozialen Gesichtspunkten zu begründen, die auch die Grundsteuerbefreiung rechtfertigen. Denn die von der öffentlichen Hand oder zu gemeinnützigen Zwecken vorgehaltenen Grundstücke und deren Nutzungen dienen letztlich nicht den eigenen Interessen der Eigentümer, sondern der Allgemeinheit und damit insbesondere den Einwohnern in der Umgebung dieser Grundstücke. Zu überdenken ist zudem die Benachteiligung der grundsteuerbefreiten Waldflächen gegenüber den mit Grundsteuer A veranlagten Forstgrundstücken.

Eine ergänzende Begründung ist jedenfalls für die Grundstücke der Teich- und Fischwirtschaft erforderlich.

Alles in allem kann daher festgehalten werden, dass bei großzügiger Betrachtung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers zur Umsetzung des Vorteils- und Verursachungsprinzips und unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des sozialen Ausgleichs und der solidarischen Lastentragung die gewählten Kategorien nach der erforderlichen Ergänzung der Begründung verfassungsrechtlich vertretbar sein dürften. Die aufgezeigten Durchbrechungen der Differenzierungssystematik führen allerdings dazu, dass die vorgeschlagenen Unterscheidungen nicht als verfassungsrechtlich abgesichert bewertet werden können.

c) Höhe der Bemessungsfaktoren

Neben der Wahl der zu differenzierenden Fallgruppen ist auch die Höhe der Bemessungsfaktoren vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes rechtfertigungsbedürftig. Hierzu enthält die Begründung keine ausreichend belastbaren Aussagen. Die Höhe der Faktoren

wird im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, die als Ausgangspunkt mit dem Faktor 1,0 versehen wurde, bemessen.

Zur Forstwirtschaftsfläche wird lediglich ausgesagt, dass der Nutzungsvorteil klar unterhalb der Hälfte des Vorteils der landwirtschaftlichen Nutzung liege und dennoch ein substantieller Beitrag geleistet werden solle. Wie sich die Vorteile und die Verursachung der Gewässerunterhaltung tatsächlich darstellen, wird jedoch nicht dargelegt.

Auch der Faktor 4,0 für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen wird zwar allgemein mit dem hohen Nutzungsvorteil aufgrund der hohen Gegenstandswerte, mit dem Versiegelungsgrad und mit der Zumutbarkeit des Beitragssatzes begründet. Wie sich der Versiegelungsgrad im Verhältnis zu den agrarisch genutzten Flächen tatsächlich darstellt und wie sich diese Versiegelung auf die Kosten der Gewässerunterhaltung auswirkt, wird aber nicht erörtert. Daher kann vorliegend nicht beurteilt werden, wie der Faktor 4,0 im Einzelnen zu Stande gekommen ist und warum nicht beispielsweise ein Faktor von 3,0 oder 5,0 gewählt wurde.

Der Faktor 1,0 für die grundsteuerbefreiten Flächen schließlich wird damit begründet, dass die Nutzungen den unterschiedlichsten Kategorien zugeordnet werden können und sie daher dem für die überwiegenden Teilflächen des Landes angesetzten Beitragsbemessungsfaktor 1,0 zugeordnet werden. Diese Begründung trägt nicht, da sie weder an Verursachungs- oder Vorteilsgesichtspunkte noch an soziale Aspekte anknüpft.

Insgesamt vermag daher die Begründung der Änderungsvorschläge die gewählte Höhe der Bemessungsfaktoren nicht zu rechtfertigen. Dies schließt nicht aus, dass eine solche Begründung möglich ist. Erforderlich ist hierzu, dass zumindest in wesentlichen Zügen anhand der tatsächlichen Vorteile und Verursachungsbeiträge gegebenenfalls unter Ergänzung von Gesichtspunkten des Lastenausgleichs und sozialer Gesichtspunkte die Bemessungsfaktoren hergeleitet werden. Dabei müssen diese Faktoren nicht mathematisch genau ermittelt werden, erforderlich ist aber eine plausible und aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nachvollziehbare Begründung.

d) Ergebnis

Damit kann festgehalten werden, dass die Grundidee der Differenzierung nach Wald, Ackerflächen und Bauland sowohl im Hinblick auf die gewählten Differenzierungskriterien als auch im Hinblick auf die Höhe verfassungsrechtlich bei entsprechender Ergänzung der

Begründung durchaus gerechtfertigt werden kann. Die verfassungsrechtlichen Risiken bestehen daher weniger in dem Grundansatz als in der Anknüpfung an die Grundsteuer, da die Kategorien der Grundsteuer A und B sowie der grundsteuerbefreiten Grundstücke nicht deckungsgleich sind mit der Nutzung als Wald, Acker- und Bauland.

2. Rechtssichere Umsetzung

Die Frage, ob der Vorschlag jenseits der Frage der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht rechtssicher umsetzbar ist, betrifft zum einen die Frage, inwieweit die einzelnen Grundstücke im Verbandsgebiet eindeutig einer der vier Kategorien zuzuordnen sind, und zum anderen die Frage, inwieweit die Gewässerunterhaltungsverbände über die für die Zuordnung erforderlichen Daten verfügen können.

a) Rechtssichere Zuordnung der Grundstücke

Im Hinblick auf die Zuordnung der Grundstücke zu den einzelnen Kategorien wirft der Vorschlag in mehrfacher Hinsicht Fragen auf: Die Nutzungsarten Teichwirtschaft und Fischereiwirtschaft werden jeweils einem Bemessungsfaktor der mit der Grundsteuer A veranlagten Flächen zugeordnet. Jedoch kennt das für die Grundsteuer maßgebliche Bewertungsgesetz weitere Nutzungsarten, die nach diesen Regelungen nicht eindeutig der landwirtschaftlichen oder der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind, sondern als eigenständige Nutzungsart bzw. als „sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ ausgewiesen sind. Zu nennen sind hier gemäß § 125 Bewertungsgesetz beispielsweise die gärtnerische oder die weinbauliche Nutzung, die Fisch- oder Saatzucht, Imkereien oder Weihnachtsbaumkulturen. Darüber hinaus sind gemäß § 34 Abs. 2 Bewertungsgesetz die Nebenbetriebe sowie Abbauland, Geringstland und Unland von den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu unterscheiden, aber gleichwohl der mit der Grundsteuer A veranlagten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungseinheit (§ 125 Bewertungsgesetz) zuzuordnen. Außerdem ist nicht hinreichend klar, ob für den Fall eines Erlasses der Grundsteuer gemäß §§ 32 ff. Grundsteuergesetz eine Veranlagung im Sinne des § 80 Abs. 1 BbgWG nach der Änderungsfassung vorliegt oder ob eine grundsteuerbefreite Fläche anzunehmen ist.

Keine Regelung enthält der Vorschlag auch zu Mischnutzungen einzelner Grundstücke und bezüglich der Frage, zu welchem Zeitpunkt sich eine Änderung der Nutzung oder der grundsteuerlichen Behandlung des Grundstücks auf die Zuordnung zu den Bemessungsfaktoren auswirkt.

b) Ausreichende Datengrundlagen

Im Hinblick auf die Datengrundlagen für die Heranziehung zu den Beiträgen durch die Gewässerunterhaltungsverbände enthält der Vorschlag keine besonderen Regelungen. Auch die Begründung verhält sich hierzu nicht. Erforderlich ist die Kenntnis des Grundstückseigentümers, der Grundstücksgröße, der Zuordnung des Grundstücks zu einer Grundsteuerart sowie bei Grundstücken der Grundsteuer A der Zuordnung zur Landwirtschaft/Teichwirtschaft bzw. zur Forstwirtschaft/Fischereiwirtschaft.

Mögliche Datengrundlagen sind beispielsweise das Liegenschaftskataster, die Register der Meldebehörden, das Waldverzeichnis, Agrarstatistiken oder das Grundbuch. Aus diesen Daten ergeben sich jedoch nicht die für die Beitragserhebung erforderlichen Informationen.

Das Liegenschaftskataster enthält zwar Daten über Nutzungsarten (§ 11 Brandenburgisches Vermessungsgesetz), jedoch knüpft der Gesetzentwurf nicht primär an die Nutzungsarten, sondern an die Kategorien der Grundsteuer an. Zudem hat ein Planspiel des Umweltministeriums ergeben, dass nach Informationen des für das Katasterwesen zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales eine flächendeckende Aktualität der Kataster derzeit nicht gewährleistet ist.⁵²

Die Meldeämter erheben keine flurstückbezogenen Daten, sondern Anschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Bundesmeldegesetz).

Das Waldverzeichnis bezieht sich auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes (§ 30 Abs. 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg). Wie dargelegt, sind diese Flächen nicht deckungsgleich mit den zur Grundsteuer A veranlagten forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Agrarstatistiken nach dem Agrarstatistikgesetz enthalten lediglich kumulierte Daten, eine Reidentifizierung ist verboten (§§ 21, 22 Bundesstatistikgesetz). Im Übrigen sind die von den Auskunftspflichtigen übermittelten Daten grundsätzlich geheimzuhalten (§ 16 Bundesstatistikgesetz) und die Hilfsmerkmale (wie Namen und Anschriften, vgl. § 92 Agrarstatistikgesetz) sind grundsätzlich von den Erhebungsmerkmalen zu trennen (§ 12 Bundessta-

⁵² Sienz (Fn. 48), S. 30; Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 6/4520, Begründung S. 9.

tistikgesetz). Zudem sind Erhebungseinheiten nur Agrarbetriebe ab einer bestimmten Größenordnung (§ 91 Agrarstatistikgesetz).

Aus dem Grundbuch schließlich sind zwar die Eigentümer der Grundstücke ableitbar, nicht jedoch eine grundsteuerrechtliche Zuordnung.

Damit verbleiben die Daten aus der Grundsteuerveranlagung⁵³ selbst. Die Grundsteuerbescheide erlassen gemäß § 46 Grundsteuergesetz die Gemeinden, während die Grundsteuermessbeträge von den Finanzämtern (also Behörden des Landes) festgesetzt werden. Die zur Berechnung des Messbetrages erforderlichen Daten wie z.B. Grundstücksgrößen liegen daher den Finanzämtern, grundsätzlich aber nicht den Gemeinden und erst recht nicht den Gewässerunterhaltungsverbänden vor. Jedoch sind die Finanzämter gemäß § 31 Abs. 1 Abgabenordnung zur Übermittlung der Besteuerungsgrundlagen an die Gewässerunterhaltungsverbände verpflichtet.

Allerdings sind die bei den Finanzämtern verfügbaren, für die Feststellung der Einheitswerte bzw. der Ersatzwirtschaftswerte erforderlichen Daten nicht deckungsgleich mit den für die Beitragsbemessung durch die Gewässerunterhaltungsverbände erforderlichen Daten. Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung ist die Größe der Grundstücke. Grundstück in diesem Sinne ist ein abgrenzbarer Teil der Erdoberfläche.⁵⁴ Steuergegenstand der Grundsteuer hingegen ist nicht das Grundstück in diesem Sinne, sondern die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (§ 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz i.V.m. § 70 Bewertungsgesetz) bzw. das zu einer Nutzungseinheit zusammengefasste land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 40 Grundsteuergesetz). Daraus folgt beispielsweise, dass bei einer Wohnungseigentümergeinschaft jede Wohnung als eigenständige wirtschaftliche Einheit zu betrachten ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz) und dementsprechend grundsteuerrechtlich veranlagt wird, während für den Beitrag zur Gewässerunterhaltung die Grundstücksfläche und nicht die Wohnfläche maßgeblich ist.

Im Bereich der Grundsteuer B ist zudem zu berücksichtigen, dass gemäß § 42 Grundsteuergesetz in bestimmten Fällen eine Ersatzbemessungsgrundlage gebildet wird, die

⁵³ Aus Daten aus der Erhebung anderer Abgaben, etwa Straßenreinigungs-, Wasser- oder Abwassergebühren oder Anschlussbeiträgen, ergibt sich die grundsteuerliche Zuordnung ebenfalls nicht.

⁵⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 10. Sept. 2008, Az. OVG 9 B 2.08, juris, Rn. 40, und die Definition des Flurstücks in § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Vermessungsgesetz.

von der Wohnfläche und nicht von der Grundstücksfläche abhängig ist, so dass nicht nur bei Wohnungseigentümergeinschaften, sondern auch bei Einfamilienhäusern die Grundfläche nicht maßgeblich für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist.

Im Hinblick auf die Grundsteuer A kommt hinzu, dass gemäß § 40 Satz 2 Grundsteuergesetz der Nutzer und nicht der Eigentümer Schuldner der Grundsteuer ist. Hier fallen also Steuer- und Beitragsschuldner auseinander. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung in § 4 Abs. 3 GUVG, wonach auch die Nutzer unter bestimmten Voraussetzungen die mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen können. Denn eine Übernahme der Pflichten gegenüber dem Verband ist nicht vorgesehen. Zudem gilt die Vorschrift nur, wenn der Nutzer die Beitragslast im Innenverhältnis zum Eigentümer trägt und wenn er die Wahrnehmung der Rechte verlangt.

Damit sind die erforderlichen Regelungen für eine Erhebung der Daten, die für die vorgeschlagene differenzierte Beitragsbemessung durch die Gewässerunterhaltungsverbände erforderlich sind, noch zu erlassen. Dies können z.B. Mitteilungspflichten, Überprüfmöglichkeiten, Stichtags- und Zuordnungsregelungen oder die Möglichkeit zum Erlass eines Grundlagenbescheides über die Zuordnung zu einer Nutzungsart sein. Wie bereits oben ausgeführt, dürfte es zudem erforderlich sein, dass den Verbänden eine ausreichend bemessene Zeit zur Erhebung der erforderlichen Daten eingeräumt wird, so dass – in den Vorschlägen fehlende – differenzierte Regelungen zum Inkrafttreten geboten sind.

c) Ergebnis

Diese hier lediglich beispielhaft genannten Probleme und Fragestellungen bei der Anwendung der Änderungsvorschläge zeigen, dass eine rechtssichere Umsetzung des vorgeschlagenen differenzierten Flächenmaßstabes in Anlehnung an die Grundsteuerveranlagung⁵⁵ spezielle Regelungen erfordert, die bislang fehlen. In der derzeitigen Fassung sind die Änderungsvorschläge daher nicht rechtssicher umsetzbar.

⁵⁵ Siehe hierzu auch die Begründung der Landesregierung zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, der Grundlage für die Abschaffung der Mitgliedschaft der Eigentümer der grundsteuerbefreiten Flächen in den Gewässerunterhaltungsverbänden war: „Vor allem die für die Begründung der Mitgliedschaft im bisherigen Recht erfolgende Verknüpfung mit der Grundsteuerpflichtigkeit von Grundstücken hat erhebliche Probleme bei der Feststellung und vor allem dem Nachweis der relevanten Grundsteuerbefreiungstatbestände verursacht“, LT-Drs. 4/5052, S. 124.

IV. Weitere Vorschläge

Neben diesen Hauptvorschlägen werden weitere Vorschläge unterbreitet, die im Folgenden kurz skizziert und rechtlich bewertet werden.

1. Verbandsgebiet

Zu § 1 Abs. 1 GUVG wird zwar keine Änderung vorgeschlagen, allerdings angeregt, eine Aktualisierung der Verbandsgrenzen vorzunehmen. Es komme nicht mehr auf den rechtshistorischen Akt der Gründung der Verbände an, sondern auf deren heutige Zuständigkeit. Die Liste der Verbände in der Anlage zum GUVG könne aktuell gehalten werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 1 GUVG käme jedoch die Errichtung der Verbände durch Gesetz nicht mehr zum Ausdruck. Dadurch könnte der Vorrang der Spezialregelungen des GUVG gegenüber dem bundesrechtlichen Wasserverbandsgesetz in Zweifel gezogen werden. Denn gemäß § 80 WVG gilt das Wasserverbandsgesetz nicht für durch Gesetz errichtete Verbände. Allerdings dürfte eine Streichung des Gründungsaktes im Gesetzestext nicht dazu führen, dass die Gründung unwirksam wird. Problematisch erscheint hier aber, dass bei der vorgeschlagenen rechtlichen Konstruktion die Liste in der Anlage zum GUVG bei Gebietsänderungen jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten ist, weil nicht mehr (nur) auf den Gründungsakt Bezug genommen wird. Dies erfordert bei Zusammenschlüssen, Aufspaltungen oder sonstigen Gebietsänderungen jeweils eine Gesetzesänderung. Sofern diese nicht oder nicht gleichzeitig mit der Gebietsänderung erfolgt, stellt sich somit die Frage, ob die gesetzliche Regelung lediglich deklaratorische oder konstitutive Bedeutung hat, was wiederum mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist.

In § 1 Abs. 3 GUVG soll abweichend zur bisherigen Rechtslage geregelt werden, dass das Verbandsgebiet durch Änderung der Verbandssatzung „im Einvernehmen“ mit den betroffenen Verbänden berichtigt oder verändert werden kann. Bisher ist vorgesehen, dass eine Änderung die vorherige „Abstimmung“ mit den betroffenen Verbänden erfordert. Da eine Änderung des Verbandsgebietes eines Verbandes notwendigerweise die Änderung des Gebietes des Nachbarverbandes nach sich zieht, ist das Erfordernis eines Einvernehmens eine denkbare Regelungsvariante. Aus einer Einvernehmensregelung ergibt sich, dass für den Fall einer Verweigerung des Einvernehmens die alten Verbandsgrenzen fortgelten. Damit wird also praktisch ein Vetorecht der anderen betroffenen Verbände normiert. In der derzeit geltenden Fassung des GUVG ist stattdessen vorgesehen, dass im Streitfall die zuständige Aufsicht entscheidet. Der Änderungsvorschlag sieht diese Mög-

lichkeit der Entscheidung der Rechtsaufsicht im Streitfall ebenfalls vor. Dies ergibt im Zusammenhang mit einer Einvernehmensregelung keinen Sinn. Entweder gilt ein Vetorecht oder es besteht die Möglichkeit einer Streitentscheidung durch die Aufsicht. Der Änderungsvorschlag, der neben dem Einvernehmen gleichwohl eine Streitentscheidung vorsieht, führt im Ergebnis nicht zu der intendierten Änderung der Rechtslage, da bei Verweigerung des Einvernehmens – ebenso wie nach der derzeitigen Fassung bei einem Scheitern der Abstimmung zwischen den Verbänden – die Angelegenheit der Rechtsaufsicht vorgelegt wird.

Darüber hinaus soll nach dem Vorschlag die in § 1 Abs. 3 GUVG vorgesehene Grenzziehung anhand der Einzugsgebiete gestrichen werden. Begründet wird dies mit der Aufhebung des undifferenzierten Flächenmaßstabs und der Einführung eines differenzierten Maßstabes, der eine Orientierung der Grenzziehung anhand der kommunalen Grenzen wieder möglich mache. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Denn die Aufteilung der Verbandsgebiete nach den Einzugsgebieten steht nicht im Zusammenhang mit dem gewählten Beitragsmaßstab, sondern ergibt sich aus der Überlegung, dass ein Grundstück, das im Niederschlagsgebiet eines bestimmten Gewässers II. Ordnung liegt, grundsätzlich nur zu Verbandsbeiträgen eines Verbandes heranzuziehen ist, in dessen Gebiet dieses Gewässer liegt.⁵⁶

In § 1 Abs. 4 GUVG der Änderungsfassung schließlich ist vorgeschlagen, dass die Gewässerunterhaltungsverbände neben einem Zusammenschluss auch Aufgabenübertragungen oder Aufspaltungen vornehmen können. Dies ist rechtlich unbedenklich. Allerdings sieht Satz 3 des Vorschlags eine Anpassung der bisherigen Verordnungsermächtigung vor. Nach der derzeitigen Fassung kann ein Zusammenschluss durch Rechtsverordnung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung vorgenommen werden. Der Änderungsvorschlag sieht die allgemeine Ermächtigung vor, die Organisationsstruktur im überwiegenden öffentlichen Interesse zu ändern. Allerdings wird nicht mehr vorgegeben, ob dies durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt zu geschehen hat. Da die Ermächtigung einem Mitglied der Landesregierung und nicht der Rechtsaufsicht zugeordnet ist, dürfte auch hier eine Änderung durch Rechtsverordnung gemeint sein.

⁵⁶ Vgl. zum Zuschnitt der Verbandsgebiete OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 10. Jan. 2013, Az. OVG 9 N 2.12, juris.

2. Verbandsorgane

Der Änderungsvorschlag sieht eine Streichung des § 2a GUVG vor, der Regelungen über Verbandsbeiräte enthält. Die Einschätzung, dass Verbandsbeiräte bei Einführung einer direkten Mitgliedschaft überflüssig sind, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in § 4 Abs. 4 GUVG zu regeln, dass Beschlüsse der Verbandsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Beitragsanteile erfordert. Dies erscheint zulässig.⁵⁷ Etwas unklar ist aber die Begrifflichkeit „Beitragsanteile“. Da gemäß § 4 Abs. 2 GUVG-Entwurf in den Verbandssatzungen die Stimmenzahl der Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen ist, die anwesenden oder vertretenen Mitglieder also mehrere Stimmen haben können, ist damit wohl eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemeint. Klarstellend könnte noch geregelt werden, wie Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben zu werten sind.

3. Verbandsaufgaben

Hinsichtlich der Verbandsaufgaben sieht der Vorschlag vor, in § 78 BbgWG Maßnahmen der Gewässerunterhaltung näher zu definieren. Vorgesehen ist eine nicht abschließende Aufzählung der einzelnen Maßnahmen, die auch die Unterhaltung und den Betrieb der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Schöpfwerke, die der Abführung oder dem Rückhalt des Wassers dienen, umfassen. Dies ist rechtlich unbedenklich, zumal der Vorschlag in § 81 BbgWG eine Kostenbeteiligung des Landes bzw. der besonders bevorteilten Grundstücksflächen vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist auch die in § 78 Abs. 1 Satz 1 BbgWG vorgeschlagene Regelung unbedenklich, wonach abweichend von § 39 Abs. 1 WHG die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses umfasst. Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG ist eine Abweichung von diesbezüglichen bundesrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes durch Landesgesetz zulässig. Es handelt sich auch um eine Abweichung, da § 39 WHG zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nur Maßnahmen am Gewässer, also am Gewässerbett oder im Uferbe-

⁵⁷ Vgl. zu den Mehrheitserfordernissen auch BVerfG, Urt. vom 29. Juli 1959, Az. 1 BvR 394/58, juris, Rn. 62: „Es kann nicht anerkannt werden, daß die Stimmverhältnisse im Erftverband an dem Verhältnis der aufgebrachten Beiträge orientiert sein müßten.“

reich, vorsieht,⁵⁸ nicht aber die Wasserregulierung im Ober- und Unterlauf (zweiseitige Wasserregulierung) umfasst, die durch diese Änderung einbezogen werden soll. Die Formulierung ist zwar nicht besonders glücklich gewählt, da sie auf den ersten Blick unterstellt, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses nicht Bestandteil der Aufgaben der Gewässerunterhaltung ist. Im Zusammenhang mit den weiteren Regelungen und der Begründung ist aber eindeutig, was mit dieser Regelung gemeint ist.

Schließlich ist in § 80 Abs. 2 BbgWG in rechtlich unbedenklicher Weise vorgesehen, dass neben der Erweiterung von Aufgaben des Verbandes auch eine Verringerung der Aufgaben zulässig ist.

Auch die in § 51 Abs. 2 BbgWG vorgesehene Möglichkeit, festgesetzte Staumarken vorübergehend nicht einzuhalten, ist aus rechtlicher Sicht nicht bedenklich.

4. Finanzierung

Neben der Änderung des Beitragsmaßstabes werden noch weitere Finanzierungsregelungen vorgeschlagen. Nach § 80 Abs. 1 Satz 4 BbgWG-Entwurf sind Eigentümer oder Verursacher zwingend gesondert zu den Kosten einer Erschwernis der Unterhaltung heranzuziehen. Die bisherige Regelung sieht hier eine Soll-Vorschrift vor, so dass in besonderen Fällen eine Abweichung möglich ist. Gegen eine solche Änderung ist rechtlich nichts einzuwenden.

Zur vorgeschlagenen Streichung der Erstattung von Beiträgen durch das Land gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG für Flächen, die in bestimmten Schutzgebieten liegen, ist bereits oben ausgeführt worden, dass dies verfassungsrechtlich zweifelhaft ist und auf einem Redaktionsversehen beruhen dürfte.

Nach § 81 Abs. 2 BbgWG des Änderungsvorschlags beteiligt sich das Land an den notwendigen Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Schöpfwerke und wasserbaulichen Anlagen. Die bisherige Regelung sieht lediglich eine Beteiligung an den Kosten des Betriebs der Schöpfwerke vor. Gegen eine Erweiterung der Kostenbeteiligung ist rechtlich nichts einzuwenden. Nicht eindeutig ist jedoch, welche wasserbaulichen Anlagen neben

⁵⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 39 Rn. 7 ff.

den Schöpferwerken gemeint sind. Damit dürften bei systematischer Auslegung der Vorschrift nur Anlagen gemeint sein, die von den Gewässerunterhaltungsverbänden im Rahmen ihrer Aufgaben betrieben und unterhalten werden. Dies sind gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BbgWG-Entwurf solche wasserbaulichen Anlagen, die der Abführung oder dem Rückhalt des Wassers dienen. Allerdings werden in der Begründung Verrohrungen in Siedlungsgebieten genannt, die von den Verbänden im öffentlichen Interesse errichtet wurden. Sollten damit Verrohrungen, die nicht primär der Gewässerunterhaltung dienen, etwa die Verrohrung von Vorflutern aus hygienischen Gründen oder zur Schaffung von Flächen im Straßenverkehr⁵⁹, umfasst sein, müsste dies im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen.

Ergänzend wird nach dem Änderungsvorschlag in § 81 Abs. 3 BbgWG geregelt, dass Kosten für Betrieb und Erhaltung der Schöpferwerke, soweit nicht vom Land getragen, von den Eigentümern der bevorteilten Grundstücke getragen werden. Die Regelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Fraglich ist allerdings, warum andere wasserbauliche Anlagen, die gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BbgWG-Entwurf der Abführung oder dem Rückhalt des Wassers dienen, anders als in der Änderung zu § 81 Abs. 2 BbgWG bei der Ergänzung des Absatzes 3 nicht berücksichtigt sind.

Die weitere Änderung von § 113 Abs. 3 BbgWG zum Schadensersatzanspruch gegenüber dem Land im Falle einer Flutung von Poldern steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung und ist, soweit ersichtlich, rechtlich unbedenklich.

⁵⁹ *Maniak*, Hydrologie und Wasserwirtschaft, 6. Aufl. 2010, S. 10.

V. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Zu I. Derzeitige Rechtslage

1. Die bestehenden Regelungen zur Mitgliedschaft der Gemeinden und zum einheitlichen Flächenmaßstab sind nach ständiger Rechtsprechung rechtskonform. Eine Änderung dieser Regelungen führt daher nicht zu einem Mehr an Rechtssicherheit.

Zu II. Vorschläge zur Mitgliedschaft

2. Die vorgeschlagene Pflichtmitgliedschaft der Grundstückseigentümer und die daraus folgende Pflicht zur unmittelbaren Kostentragung sind mit höherrangigem Recht vereinbar.

3. Die vorgesehene Streichung der Kostenerstattung für Grundstücke, die in Gebieten mit bestimmten Schutzausweisungen liegen und daher nicht wirtschaftlich genutzt werden können, ist verfassungsrechtlich bedenklich und dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen.

4. Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Umgangs mit einem hohen Mitgliederbestand bedarf es ergänzender Regelungen, insbesondere zum Mitgliederverzeichnis, für die Durchführung von Verbandsversammlungen oder für die Datenerhebung und -verarbeitung sowie Heilungs-, Unbeachtlichkeits- und Übergangsregelungen. Solche Regelungen enthält der Änderungsvorschlag nicht.

5. Die direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer erfordert zudem Regelungen zur Abgabenerhebung durch die Verbände und zur Schließung der Finanzierungslücken, die durch fehlende oder verspätete Beitragszahlungen der Mitglieder entstehen. Solche Regelungen enthält der Vorschlag nicht.

6. Auch wenn zusätzliche Regelungen geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass – wie immer bei umfangreichen Rechtsänderungen – in der Anfangszeit Anwendungsprobleme und -fehler auftreten werden. In diesem Rahmen ist eine rechtssichere Umsetzung der direkten Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer grundsätzlich möglich. Die vorgelegten Vorschläge genügen hierzu jedoch nicht.

7. Die zusätzlich vorgeschlagene Möglichkeit zur Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte durch die Nutzer ist in der vorgesehenen Ausgestaltung verfassungsrechtlich nicht

zulässig, da Mitgliedschaft und mitgliedschaftliche Pflichten der Eigentümer bestehen bleiben.

8. Außerdem ist der Vorschlag zu den mitgliedschaftlichen Rechten der Nutzer in der derzeitigen Ausgestaltung nicht rechtssicher umsetzbar. Unklar sind u.a. der Kreis der betroffenen Nutzer sowie der Umgang mit mehrstufigen Nutzungsverhältnissen, einem Nutzerwechsel oder einem Streit zwischen Eigentümer und Nutzer über die ordnungsgemäße Übernahme der Zahlungspflichten.

Zu III. Vorschlag zum Beitragsmaßstab

9. Eine Differenzierung des Flächenmaßstabs kann unter dem Gesichtspunkt des Verursachungs- und Vorteilsprinzips, nach dem Gedanken eines solidarischen Lastenausgleichs oder aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein.

10. Der Gesetzgeber darf Fallgruppen bilden und typisieren. Der Gleichheitssatz ist nur verletzt, wenn für die Gruppenbildung ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt.

11. Eine Privilegierung von Waldflächen und eine Erhöhung des Bemessungsfaktors für versiegelte Flächen sind zulässig. Der Änderungsvorschlag knüpft jedoch nicht an Waldflächen oder Versiegelungen an, sondern an die grundsteuerliche Zuordnung. Hier besteht keine Deckungsgleichheit. Dies kann je nach Ausmaß der Abweichungen aufgrund der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers unbeachtlich sein. Die Begründung zum Änderungsvorschlag macht hierzu keine Angaben.

12. Rechtlich zweifelhaft ist die Benachteiligung der grundsteuerbefreiten Waldflächen, die mit dem Bemessungsfaktor 1,0 herangezogen werden, während für die mit der Grundsteuer A veranlagten forstwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich ein Faktor von 0,4 gilt.

13. Im Hinblick auf den Bemessungsfaktor für die landwirtschaftlich genutzten Flächen kann die in der Regel nicht vorhandene Versiegelung Berücksichtigung finden. In der Begründung fehlt aber eine Auseinandersetzung mit einem etwaigen erhöhten Verursachungsbeitrag der Landwirtschaft aufgrund des Nährstoffeintrags in die unterhaltungspflichtigen Gewässer.

14. Die Zuordnung der Teich- und Fischereiwirtschaft wird nicht begründet und kann daher nicht beurteilt werden.

15. Der erhöhte Bemessungsfaktor für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen kann aufgrund der Versiegelung, des höheren Wertes und aus dem Gedanken des Lastenausgleichs gerechtfertigt sein.

16. Die einheitliche Behandlung der grundsteuerbefreiten Flächen ist mit dem Verursachungs- und Vorteilsgedanken nicht zu rechtfertigen. Eine Privilegierung gegenüber den mit der Grundsteuer B veranlagten Flächen kann aus sozialen Erwägungen gerechtfertigt sein.

17. Bei großzügiger Betrachtung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers zur Umsetzung des Vorteils- und Verursachungsprinzips und unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des sozialen Ausgleichs und der solidarischen Lastentragung dürften die gewählten vier Kategorien nach der erforderlichen Ergänzung der Begründung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein. Die Durchbrechungen der Differenzierungssystematik führen allerdings dazu, dass die vorgeschlagenen Unterscheidungen nicht als verfassungsrechtlich abgesichert bewertet werden können. Die verfassungsrechtlichen Risiken bestehen dabei weniger in dem Grundansatz der Differenzierung nach Wald, Agrar- und Bauland als in der Anknüpfung an die grundsteuerlichen Zuordnungen.

18. Die Begründung der Änderungsvorschläge vermag die konkrete Höhe der den vier Kategorien zugeordneten Bemessungsfaktoren nicht zu rechtfertigen. Dies schließt nicht aus, dass eine solche Begründung möglich ist. Erforderlich ist hierzu, dass zumindest in wesentlichen Zügen anhand der tatsächlichen Vorteile und Verursachungsbeiträge gegebenenfalls unter Ergänzung von Gesichtspunkten des Lastenausgleichs und sozialer Gesichtspunkte die Bemessungsfaktoren hergeleitet werden. Dabei müssen diese Faktoren nicht mathematisch genau ermittelt werden, erforderlich ist aber eine plausible und aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nachvollziehbare Begründung.

19. Eine rechtssichere Zuordnung der einzelnen Flächen zu den einzelnen Kategorien ist nicht in jedem Fall gewährleistet. So ist beispielsweise die Zuordnung der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes unklar.

20. Die Änderungsvorschläge enthalten keine Regelungen, die eine ausreichende Datengrundlage für die Beitragsbemessung und -erhebung durch die Gewässerunterhaltungsverbände gewährleisten. Die bei anderen Behörden vorhandenen Daten genügen hierzu

nicht. Dies gilt insbesondere auch für die zur Bemessung der Grundsteuer vorgehaltenen Daten der Gemeinden und Finanzbehörden.

21. Die rechtssichere Umsetzung des vorgeschlagenen differenzierten Flächenmaßstabs in Anlehnung an die Grundsteuerveranlagung erfordert spezielle Regelungen, die bislang fehlen. In der derzeitigen Fassung sind die Änderungsvorschläge daher nicht rechtssicher umsetzbar.

Zu IV. Weitere Vorschläge

22. Die weiteren Vorschläge zum Verbandsgebiet, zu den Verbandsorganen und Verbandsaufgaben sowie zur Finanzierung enthalten zum Teil Ungenauigkeiten, die bei Übernahme der Vorschläge durch den Gesetzgeber klarstellende Ergänzungen erfordern.

Anlage Synopse zu den Änderungsvorschlägen

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise												
<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung der Verbände</p> <p>(1) Zur Unterhaltung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bezeichneten Gewässer II. Ordnung werden durch dieses Gesetz folgende Gewässerunterhaltungsverbände gegründet:</p> <table border="1" data-bbox="152 544 472 868"> <tr> <td>1. Prignitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>26. Kleine Elster-Pulsnitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> </table> <p>(2) Die Verbandsgebiete ergeben sich aus den in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Gemeindegebieten.</p>	1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung der Verbände</p> <p>Variante a (Hauptvorschlag):</p> <p>(1) Zur Unterhaltung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bezeichneten Gewässer II. Ordnung werden durch dieses Gesetz folgende Gewässerunterhaltungsverbände gegründet:</p> <table border="1" data-bbox="562 544 882 868"> <tr> <td>1. Prignitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>26. Kleine Elster-Pulsnitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> </table> <p>Variante b:</p> <p>(1) Zur Unterhaltung der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz als Gewässer II. Ordnung eingeteilten Gewässer sind die in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Gewässerunterhaltungsverbände berufen.</p> <p>Anlage: Liste der Verbände (aktuell zu halten, beachten: Fusion Nr. 12 und 13)</p> <p>(2) Die Verbandsgebiete ergeben sich aus den in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Gemeindegebieten.</p>	1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	<p>Variante a (Hauptvorschlag): unverändert</p> <p>Variante b: Begründung: Man könnte daran denken, § 1 Abs. 1 zu aktualisieren und auf den gegenwärtigen Stand zu bringen. Es kommt nicht (mehr) auf den rechtshistorischen Akt der Gründung der Verbände, sondern auf deren heutige Zuständigkeit an. Die Liste der Verbände mit den lfd. Nr. 1 - 26 könnte in eine Anlage zu der Vorschrift wandern, die aktuell zu halten ist. Hierbei ist u.a. die schön länger zurückliegende Fusion zwischen Nr. 12 und Nr. 13 zu berücksichtigen.</p> <p>unverändert</p>
1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993													
...	...													
26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993													
1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993													
...	...													
26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993													

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>(3) ¹Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandsatzung berichtigt oder verändert werden. ²Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen. ³Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. ⁴Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. ⁵Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt erstmals am 1. November 2013 und danach jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Land Brandenburg (ezg25.shp)“ ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind. ⁶Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen. ⁷Die Satzungsänderung bedarf der vorherigen Abstimmung mit betroffenen Nachbarverbänden; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 des Wasserverbandsgesetzes. ⁸Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung nach Satz 2 gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.</p> <p>(4) ¹Die Verbände können sich gemäß § 60 des Wasserverbandsgesetzes zusammenschließen. ²Ein Zusammenschluss ist auch zulässig, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können.</p>	<p>(3) ¹Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandsatzung im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden berichtigt oder verändert werden. ²Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen. ³Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. ⁴Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. ⁵Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt erstmals am 1. November 2013 und danach jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Land Brandenburg (ezg25.shp)“ ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind. ⁶Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen. ⁷Die Satzungsänderung bedarf der vorherigen Abstimmung mit betroffenen Nachbarverbänden ; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 Wasserverbandsgesetz. ⁸Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung nach Satz 2 gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.</p> <p>(4) ¹Die Gewässerunterhaltungsverbände können ihre Organisationsstruktur ändern und sich gemäß § 60 Wasserverbandsgesetz zusammenschließen oder gemäß § 61 Wasserverbandsgesetz Aufgaben übertragen oder sich aufspalten. ²Ein Zusammenschluss, eine Aufgabenübertragung oder eine Aufspaltung ist zulässig, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaft-</p>	<p>Begründung: Die einseitige Veränderung von Verbandsgebietsgrenzen ist aufgrund des Flächendeckungsprinzips ausgeschlossen. Es bedarf stets der entsprechenden Anpassung der Grenzen des jeweils betroffenen Nachbarverbandes. Da dies in der Vergangenheit keineswegs stets reibungslos erfolgte, wurde weitgehend auf die aktuelle Fassung in Satz 7 zurückgegriffen, aus dem dort verwendeten Begriff der „Abstimmung“, weil zu schwach, hier jedoch ein „Einvernehmen“ gefordert.</p> <p>Streichung von Satz 2-8</p> <p>Begründung: Die ja eigentlich praktikable Grenzziehung anhand der kommunalen Grenzen (Gemeindegebiete) wurde aufgegeben, um den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des undifferenzierten Flächenmaßstabs entsprechen zu können. Da mit (nachfolgend formulierter) Aufhebung des undifferenzierten Flächenmaßstabs und Einführung eines differenzierten Maßstabs nun nicht mehr erforderlich, ohnehin zu kompliziert und auch rechtsstaatlich außerordentlich fragwürdig (schon wegen Inbezugnahme einer nicht allgemein zugänglichen Datei „ezg25.shp“), kann auf Verbandsgebietsgrenzen in Übereinstimmung mit Gewässereinzugsgebietsgrenzen verzichtet und (wieder) zur alten Regelung, d.h. Orientierung an kommunalen Grenzen zurückgekehrt werden.</p> <p>Begründung: Eine große Anzahl der derzeit streitigen Verfahren beruht darauf, dass die Gewässerunterhaltungsverbände (schwerpunktmäßig) nicht mit den Aufgaben befasst sind, für die sie gegründet und finanziell, personell sowie sachlich ausgestattet wurden. Die Verbandsgröße ist kein Wert an sich. Der aktuelle Verbandschnitt steht einer größeren Sachnähe im Einzelfall eher im Wege. Die bisherige Regelung erlaubte nur Veränderungen der Organisationsstrukturen in eine Richtung (Fusion), nicht aber in die andere Richtung (Aufgabenübertragung bzw. Aufspaltung). Diese Möglichkeit sollte den Verbänden aber nicht verwehrt sein. Die Neufassung dürfte weniger streitanfällig sein. Auch (vermeintlich) unbeherrschbare Mitgliederzahlen lassen sich auf diesem Wege vermeiden.</p>

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>³Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung zusammenzuschließen, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.</p>	<p>licher oder zweckmäßiger erfüllt werden können.</p> <p>³Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Organisationsstruktur von Gewässerunterhaltungsverbänden zu ändern, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Mitglieder der Verbände</p> <p>(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken, 2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet. <p>(2) ¹Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. ²Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Mitglieder der Verbände</p> <p>(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.</p> <p>(2) ¹Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. ²Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.</p>	<p>Begründung: Dass derjenige, der die Gewässerunterhaltung finanziert, ihre Lasten trägt und ihre Vorteile empfängt, Mitglied des (Zwangs-)Verbandes sein muss, ist selbstverständlich, nur sachgemessen und bedarf keiner weiteren Begründung. Diese Struktur (direkte Mitgliedschaft) entspricht auch dem in anderen Bundesländern herrschenden Verständnis. Unnatürlich ist allein das gegenwärtig praktizierte System einer Auflösung dieses Zusammenhangs von Verursachung/Vorteil einerseits und Kostenverantwortung andererseits. Auch die historischen Gründe, die - vorübergehend - für eine Verbandsmitgliedschaft der Gemeinden gesprochen haben könnten, sind 20 Jahre nach der (Neu-)Gründung der Verbände längst in Wegfall geraten. Die Gemeinden haben ihre Stellvertreterrolle „für“ die Grundeigentümer mangels Sachnähe und Letztverantwortlichkeit für die finanzielle Ausstattung auch nicht ausfüllen können. Die nur mittelbare Mitgliedschaft der Grundeigentümer hat sich nicht bewährt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändeverschlagn	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>(4) ¹Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben. ²Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>(4) ¹Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben. ²Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2a Verbandsbeiräte</p> <p>(1) Zur Beratung der Verbände werden Verbandsbeiräte gebildet. In die Verbandsvorstände ist mindestens je ein Mitglied aus dem Kreis der Verbandsbeiräte zu wählen. Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ergehen im Benehmen mit den Verbandsbeiräten. Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit den Verbandsbeiräten aufgestellt; § 86 des Brandenburgischen Wassergesetzes bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Verbandssatzungen.</p> <p>2) Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können Vertreter in die Verbandsbeiräte entsenden. Die Verbandsvorsteher unterrichten die in Betracht kommenden Interessenvertretungen in geeigneter Form über die Bildung der Verbandsbeiräte und veranlassen deren erstmalige Bestellung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Beiräte erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können an Sitzungen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2a Verbandsbeiräte</p> <p>(1) Zur Beratung der Verbände werden Verbandsbeiräte gebildet. In die Verbandsvorstände ist mindestens je ein Mitglied aus dem Kreis der Verbandsbeiräte zu wählen. Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ergehen im Benehmen mit den Verbandsbeiräten. Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit den Verbandsbeiräten aufgestellt; § 86 des Brandenburgischen Wassergesetzes bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Verbandssatzungen.</p> <p>2) Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können Vertreter in die Verbandsbeiräte entsenden. Die Verbandsvorsteher unterrichten die in Betracht kommenden Interessenvertretungen in geeigneter Form über die Bildung der Verbandsbeiräte und veranlassen deren erstmalige Bestellung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Beiräte erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können an Sitzungen der</p>	<p>Streichung der gesamten Vorschrift</p> <p>Begründung: Aufgrund der Einführung der direkten Mitgliedschaft überflüssig.</p>

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. § 27 des Wasserverbandsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(5) Bis zum Inkrafttreten von Satzungsregelungen gemäß Absatz 1 Satz 5, längstens aber bis zum 30. Juni 2014, genügt die Beteiligung eines nach den Vorgaben des Absatzes 2 gebildeten Gremiums; die Absätze 3 und 4 gelten für dieses Gremium entsprechend.</p>	<p>Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. § 27 des Wasserverbandsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(5) Bis zum Inkrafttreten von Satzungsregelungen gemäß Absatz 1 Satz 5, längstens aber bis zum 30. Juni 2014, genügt die Beteiligung eines nach den Vorgaben des Absatzes 2 gebildeten Gremiums; die Absätze 3 und 4 gelten für dieses Gremium entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Anzuwendendes Recht</p> <p>Auf die Verbände finden die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anzuwendendes Recht</p> <p>Auf die Verbände finden die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Satzung</p> <p>¹Die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern bestimmen sich nach den Verbandssatzungen.</p> <p>²In den Verbandssatzungen ist die Stimmzahl der Mitglieder in der Versammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Satzung</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern bestimmen sich nach den Verbandssatzungen.</p> <p>(2) In den Verbandssatzungen ist die Stimmzahl der Mitglieder in der Versammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen.</p> <p>(3) In den Verbandssatzungen ist vorzusehen, dass im Falle und für die Dauer der Übernahme der Zahlungsverpflichtung für Verbandsbeiträge der Nutzer eines Grundstücks für das von ihm genutzte Grundstück die Wahrnehmung der mitgliederschäftlichen Rechte anstelle des Eigentümers verlangen kann.</p>	<p>Begründung: Lediglich - durch Absatzbildung - neu gegliedert, textlich dagegen unverändert</p> <p>Begründung: Lediglich - durch Absatzbildung - neu gegliedert, textlich dagegen unverändert</p> <p>Begründung: Es entspricht verbreiteter vertraglicher Praxis, dass der Pächter einer Fläche die auf die Pachtfläche entfallenden Lasten (u.a. Grundsteuer, Wasser- und Bodenverbandsumlage etc.) anstelle des Eigentümers (Verpächters) übernimmt. Es wäre unter diesen Umständen unsinnig und auch unbillig, dem tatsächlich Zahlungsverpflichteten Sitz und Stimme im Wasser- und Bodenverband zu versagen. Anderenfalls würde man - analog der als untauglich erwiesenen stellvertretenden Gemeindemitgliedschaft für Flächen privater Grundeigentümer - (wieder) in den Fehler verfallen, dass nicht derjenige bestimmt und kontrolliert, der letztlich zahlt.</p> <p>Alternativ war erwogen worden, eine obligatorische „gesetzliche Vertretung“ des Eigentümers in der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte für den Fall der Übernahme der Beitragspflicht durch den Nutzer (Pächter) vorzusehen. Diese Überlegung ist zugunsten der vorstehend formulierten - fakultativen - Regelung verworfen</p>

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
	<p>(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Beitragsanteile.</p>	<p>worden, weil diese ein höheres Maß an Flexibilität gewährleisten und es letztlich vom Willen des Nutzers abhängig macht, ob er aufgrund der ihm auferlegten Zahlungsverpflichtung im Pachtverhältnis von den ihm hier eingeräumten Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme auf die Geschicke des Verbandes „wie ein Mitglied“ Gebrauch machen will.</p> <p>Begründung: Eine Festlegung der Stimmenanzahl allein anhand der Beitragshöhe (wie nach bisheriger Rechtslage) schafft Gewinner und Verlierer. An die Stelle der reinen Beitragsfixierung tritt deshalb als Korrektiv eine zur Beschlussfassung erforderliche doppelte Mehrheit von Kopfzahl (= Mitgliedsengagement) und Beitragsgewicht (wirtschaftliche Bedeutung). Eine solche Regelung hat sich z.B. in Jagdgenossenschaften, deren mitgliedschaftliche Strukturen in diesem Punkt den direkten Mitgliedern nicht unähnlich ist, bewährt.</p>
<p>§ 5 Erste Organberufung</p> <p>Die Aufsichtsbehörde beruft die erste Verbandsversammlung oder den Ausschuß durch öffentliche Bekanntmachung ein.</p>	<p>§ 5 Erste Organberufung</p> <p>Die Aufsichtsbehörde beruft die erste Verbandsversammlung oder den Ausschuß durch öffentliche Bekanntmachung ein.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung</p> <p>Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104) entsprechend, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 6 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung</p> <p>Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104) entsprechend, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6a Bekanntmachungen</p> <p>Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 6a Bekanntmachungen</p> <p>Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>unverändert</p>

GUVG aktuelle Fassung	GUVG Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Unbeachtlichkeit von Rechtsfehlern bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und der Beschlussfassung</p> <p>Fehler bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und bei der Beschlussfassung sind für die Wirksamkeit der bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten Wahlen und Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unbeachtlich, sofern diese Entscheidungen nicht durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Unbeachtlichkeit von Rechtsfehlern bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und der Beschlussfassung</p> <p>Fehler bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und bei der Beschlussfassung sind für die Wirksamkeit der bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten Wahlen und Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unbeachtlich, sofern diese Entscheidungen nicht durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben worden sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung, zum Ausbau und zur Renaturierung der Gewässer II. Ordnung vom 26. Mai 1993 (GVBl. II S. 262) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung, zum Ausbau und zur Renaturierung der Gewässer II. Ordnung vom 26. Mai 1993 (GVBl. II S. 262) außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 51 Aufstauen und Ablassen</p> <p>Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben oder die natürliche Umwelt, insbesondere die Mindestwasserführung, gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung der Gewässer beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Aufstauen und Ablassen</p> <p>(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben oder die natürliche Umwelt, insbesondere die Mindestwasserführung, gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung der Gewässer beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert werden.</p> <p>(2) ¹Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 die festgesetzten Staumarken vorübergehend nicht einzuhalten, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. ²Die beabsichtigte Abweichung ist mindestens fünf Werkzeuge vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen.</p>	<p>Begründung: Die Regelung soll den Gewässerunterhaltungsverbänden eine höhere, gleichwohl nicht unbeschränkte Flexibilität gewähren. Dies liegt sowohl im Interesse der ordnungsgemäßen Flächennutzung als auch des Schutzes der Flächen selbst. So ist insbesondere im zeitigen Frühjahr das Befahren von Flächen zur Düngung oder auch dann zur ersten Mahd oder Nutzbarhaltung der Flächen für Wiesenbrüter nicht möglich, da der Flurabstand des Grundwassers zu hoch liegt. Gleichzeitig ist absehbar, dass hydrologisch ein kurzfristiges Absenken keine nachteiligen Folgen hat und zudem der Wiederanstau auf die Staumarkte zeitnah erfolgen wird. Ähnlich ist in einem absehbaren Hochwasserfall eine "vorbeugende" Absenkung vor Erreichen der Hochwasserwelle sinnvoll, um spätere schädliche Rückstaufolgen bei den zufließenden Gewässern zu vermeiden. Die gewonnene Flexibilität wird durch die Meldepflicht an die untere Wasserbehörde der erforderlichen Aufsicht unterstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p>	
	<p>(1) ¹Abweichend von § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. ²Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, 2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes, 	<p>Begründung: Der bisherige Gesetzeswortlaut verweist - ohne inhaltliche Vorgaben - nur auf die Richtlinie (sog. Pufahl-Richtlinie) sowie die Ergebnisse der Gewässerschaue. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass die Richtlinie weitgehend ignoriert wird. Insofern erscheint es geboten, verbindliche Vorgaben zu machen und zur Vermeidung von Konflikten bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmte Grundsätze zu verankern.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die novellierte Bestimmung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt an. Ziel der Regelung ist insbesondere die gesetzliche Verankerung der Gewässerregulierung im Ober- wie Unterlauf (sog. zweiseitige Wasserregulierung), ferner die Klarstellung der Aufgabenerstreckung auf die wasserbaulichen Anlagen / Schöpfwerke. Diese Klarheit ließ das Gesetz bislang vermissen. Auch haben sich die bisherigen Regelungen weder als praxistauglich noch als „gerichtsfest“ erwiesen.</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
	<p>3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,</p> <p>4. die Unterhaltung und der Betrieb der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Schöpfwerke, die der Abführung und oder dem Rückhalt des Wassers dienen, soweit der zuständige Gewässerunterhaltungsverband keine andere Regelung trifft.</p>	
<p>Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.</p>	<p>(2) Die Gewässerunterhaltung ist darüber hinaus nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.</p>	<p>Anmerkung: Angesichts der Tatsache, dass die jetzt in Absatz 2 erwähnte Pufahl-Richtlinie seit Jahren keine Beachtung findet (und nach unserer Beobachtung praktisch noch nie wirklich eingehalten wurde), wäre es an der Zeit, hier für Rechtsklarheit, d.h. für eine nach Maßgabe der Inhalte von Absatz 1 formulierte und kontrollierte Anwendungsrichtlinie zu sorgen.</p>
<p>§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p>	<p>§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p>	
<p>(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, <p>soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. ²Die Unterhaltungspflicht begründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. ³Die Durch-</p>	<p>(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, <p>soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. ²Die Unterhaltungspflicht begründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. ³Die Durch-</p>	<p>unverändert</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>führung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. ⁴§ 82 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. ²Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80.</p>	<p>führung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. ⁴§ 82 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. ²Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben</p> <p>(1) ¹Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben</p> <p>(1) ¹Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich jeweils nach der Art der Nutzung der Fläche im grundsteuerlichen Sinne. ²Nutzungsarten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Grundsteuer A veranlagte landwirtschaftlich sowie teichwirtschaftlich genutzte Flächen, 2. mit der Grundsteuer A veranlagte forstwirtschaftlich sowie fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen, 3. mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen, 4. nachweislich grundsteuerbefreite Flächen. 	<p>Begründung: Brandenburg war bislang das einzige Bundesland, das auf eine Differenzierung der Gewässerunterhaltungsbeiträge verzichtet hat. Dabei spricht die klimatische wie hydrogeologische (Sonder-)Situation des Landes im Bundesvergleich mit der Folge eines nach Nutzungsarten sehr unterschiedlichen Vorteilsprofils klar für eine Differenzierung.</p> <p>Der berechtigten und schon lange erhobenen Forderung nach differenzierten Beiträgen soll nun entsprochen und hierbei maßgeblich auf das Vorteilsprinzip abgestellt werden. Wer hohe Vorteile hat, soll auch hohe Beiträge zahlen. Wer geringe Vorteile hat, soll auch nur in geringerem Maße herangezogen werden können.</p> <p>Obwohl man sich gerade bei Forstflächen in Brandenburg im Einzelfall durchaus die Frage stellen kann, ob die Gewässerunterhaltung hier überhaupt vorteilhaft sein kann (oder nicht mehr Schaden als Nutzen anrichtet), sollen auch Forstflächen unter dem Gesichtspunkt des Solidargedankens einen Beitrag leisten.</p> <p>Grundsteuerbefreite Flächen, die als Ausnahmetatbestand im Regelfall nur eine untergeordnete Rolle spielen, allerdings in Sonderfällen (z.B. öffentliche Flughäfen oder Truppenübungsplätze etc.) flächenmäßig erheblich zu Buche schlagen können, bilden eigentlich keine eigene (grundsteuerrechtliche) Kategorie, waren aber aus Gründen des Flächendeckungsprinzips gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Differenzierung als solche war auf möglichst einfache und in der Praxis bewährte Differenzierungskriterien abzustellen. Da die Grundsteuer im Gewässerunterhaltungsrecht bereits früher als Anknüpfungspunkt gedient hat und eine Vermutung dafürspricht, dass die unterschiedlichen Grundsteuerkategorien (Grundsteuer A mit ihren Ausprägungen sowie Grundsteuer B) jedenfalls in einem überschlägigen Sinne Gruppen von ähnlichen Nutzungsvorteilen bilden bzw. zusammenfassen, bot es sich an, auf dieses Differenzierungskriterium zurückzugreifen.</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
	<p>³Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder entsprechend den grundsteuerlich bestimmten Nutzungsarten Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und flächenmäßig am Verbandsgebiet beteiligt sind. ⁴Im Verhältnis der verschiedenen Nutzungsarten untereinander gelten folgende Beitragsbemessungsfaktoren:</p> <p>Faktor 1,0 für mit der Grundsteuer A veranlagte landwirtschaftlich sowie teichwirtschaftlich genutzte Flächen</p> <p>Faktor 0,4 für mit der Grundsteuer A veranlagte forstwirtschaftlich sowie fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen</p> <p>Faktor 4,0 für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen</p> <p>Faktor 1,0 für grundsteuerbefreite Flächen.</p>	<p>Begründung: Die Landesfläche Brandenburgs gliedert sich grob in 50 % landwirtschaftlich genutzte Fläche, 40 % forstwirtschaftlich genutzte Fläche sowie 10 % sonstige Fläche, darunter vor allem Siedlungsbereiche (Städte und Gemeinden).</p> <p>Anknüpfend an die historisch aus ihrer Meliorationsaufgabe entstandene, vor allem der Landwirtschaft dienende Funktion der Gewässerunterhaltungsverbände und unter Berücksichtigung des landesweit überproportional großen Flächenanteils der Landwirtschaft (einschließlich der Teichwirtschaft) wurde für solche der Grundsteuer A unterliegende landwirtschaftliche Flächen der Beitragsbemessungsfaktor 1,0 angesetzt. Dieser Faktor dient gleichzeitig als Grundlage und Ausgangsbasis auch für die Bemessung der anderen Nutzungsarten.</p> <p>Sodann wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Nutzungsvorteile des Forstes aus der Gewässerunterhaltung im Vergleich zur Landwirtschaft nachgewiesener Maßen wesentlich geringer sind, der Forst gleichwohl an der Finanzierung zu beteiligen ist.</p> <p>Deshalb wurde für der Grundsteuer A unterliegende Forstflächen (einschließlich der insoweit analog zu bewertenden fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen) ein Beitragsbemessungsfaktor angesetzt, der mit dem Faktor 0,4 klar unterhalb des hälftigen Nutzungsvorteils im Vergleich zur Landwirtschaft liegt und dennoch einen substantiellen Beitrag leistet.</p> <p>Grundeigentum in mehr städtisch geprägten Landesteilen, das mit der Grundsteuer B veranlagt wird, genießt aufgrund des Versiegelungsgrades und der regelmäßig hohen Gegenstandswerte (z.B. Haus- und Gewerbeflächen) vergleichsweise hohe Nutzungsvorteile (trockene Keller u.a.). Diese sind mit Hilfe des Beitragsbemessungsfaktors 4,0 mit dem Vierfachen des für landwirtschaftliche Flächen angesetzten Vorteils bedacht worden. In diesem Faktor spiegeln sich auch die unterschiedlichen Grundstückswerte ansatzweise wider.</p> <p>Der Faktor 4,0 für Grundsteuer B-Flächen ist in jedem Falle zumutbar. Denn in Grundsteuer B-Lagen, also im innerstädtischen bzw. dörflichen Bereich, sind in aller Regel (und im Vergleich zu land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen) nur kleinere Grundstücksflächen für einen einzelnen Eigentümer zu berücksichtigen. (Dies führte in der Vergangenheit und noch unter der Geltung des undifferenzierten Flächenmaßstabs ja gerade zu unsinnig geringen und unter Berücksichtigung der involvierten Sachwerte auch unangemessen geringen Kleinveranlagungen im Cent-Bereich. Allein das Porto für die Versendung der Umlagebescheide war oft teurer, als der veranlagte Gewässerunterhaltungsbeitrag selbst.) Selbst bei Ansatz eines hohen Nutzungsvorteils für mit der Grundsteuer B veranlagte Flächen wirkt sich ein adäquat hoher Multiplikationsfaktor (hier: 4,0) auf den Einzelbeitrag gleichwohl nur in der Weise aus, dass stets zumutbare Ergebnisse (in absoluten Zahlbeträgen) zu erwarten sind.</p> <p>Grundsteuerbefreite Flächen können, stellt man auf ihre jeweilige konkrete Nutzung ab, den unterschiedlichsten Kategorien zugeordnet werden. Sie können (z.B. Friedhof, Flughafen oder Wegeflurstücke) eher siedlungsartigen bzw. versiegelten Charakter haben; sie könnten aber auch, wie im Falle von Truppenübungsplätzen, eher forstlichen Kategorien zugeschlagen werden. Deshalb hat man sie hier dem ja auch für überwiegende Teilflächen des Landes angesetzten Beitragsbemessungsfaktor 1,0 zugeordnet.</p> <p>Der Verbandsvorschlag gibt an dieser Stelle eine Beispielrechnung an.</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>²Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). ²Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. 2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. 3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt. 4. Die Erhebung der Umlage kann 	<p>⁵Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sind die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 heranzuziehen.</p> <p>(2) ³Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). ²Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. 2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. 3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt. 4. Die Erhebung der Umlage kann 	<p>Begründung: Die bisherige Regelung, die nur ein „soll“ („... sollen ... herangezogen werden“) zum Gegenstand hat, hat sich in der Praxis als zu schwach erwiesen. Viele Gewässerunterhaltungsverbände haben sich - wohl aus alter Gewohnheit, die vor wenigen Jahren noch sogar nur ein „können“ vorgesehen hat - standhaft offen oder verdeckt der Anwendung der Erschwerer-Regelung entzogen. Stattdessen sind sie lieber den - bequemeren - Weg der „Sozialisierung“ solcher Kosten auf die Allgemeinheit gegangen. Dieser rechtswidrigen Praxis ist durch einen eindeutigen Gesetzesbefehl ein Riegel vorzuschieben. Die gesonderte Berücksichtigung von Erschwerissen ist jetzt gesetzliche Pflicht analog der Regelung in § 85 BbgWG.</p> <p>Streichung der gesamten Vorschrift (Absatz 2 i.V.m. oben § 2 GUVG)</p> <p>Begründung: Aufgrund der Einführung der direkten Mitgliedschaft überflüssig.</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.</p> <p>⁴Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.</p> <p>(3) ¹Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. ²Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.</p>	<p>im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.</p> <p>⁴Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.</p> <p>(2) ¹Eine Erweiterung oder Verringerung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. ²Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.</p>	<p>Begründung: Auch hier war durch die Einfügung des Zusatzes („oder Verringerung“) dafür zu sorgen, dass die Entwicklung der Verbände nicht stets in Richtung „Erweiterung“ verläuft, sondern deren Aufgabenspektrum auch verringert werden kann. Denn es hat sich gezeigt, dass eine Aufgabenerweiterung regelmäßig zu Lasten des Pflichtaufgabenbereichs der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung geht. Personelle und sächliche Mittel werden oftmals nicht für den Zweck eingesetzt, für den sie angeschafft und (von den Umlageverpflichteten) finanziert worden sind. Zudem findet nicht selten eine Fehlallokation von Mitteln in den Fällen statt, in denen - entgegen dem gesetzlichen Auftrag - die eigentlich prioritäre Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zu Lasten anderer Aufgaben in den Hintergrund rückt oder gar mit fremden Kräften erledigt werden muss, weil die eigenen Kräfte in Sekundärprojekten gebunden sind -</p>
<p>§ 81 Kostenbeteiligung des Landes</p> <p>(1) Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.</p> <p>(2) ¹Das Land beteiligt sich an den notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke. ²Der Anteil des Landes bemisst sich nach den Aufwendungen, die im öffentlichen Interesse stehen.</p>	<p>§ 81 Kostenbeteiligung des Landes</p> <p>(1) Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.</p> <p>(2) ¹Das Land beteiligt sich an den notwendigen Kosten des Betriebes und der Unterhaltung der Schöpfwerke und wasserbaulichen Anlagen. ²Der Anteil des Landes bemisst sich nach den Aufwendungen, die im öffentlichen Interesse stehen.</p>	<p>Begründung: Aufgrund der Ergänzung der Regelung, geht es nicht mehr nur um die Kostenbeteiligung des Landes, sondern nun auch um die Kostenbeteiligung Dritter.</p> <p>unverändert</p> <p>Begründung: Die bisherige Beteiligung des Landes war auf die notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke beschränkt. Dies ist unbillig und inkonsequent, da die Unterhaltung solcher Schöpfwerksanlagen (mindestens) in gleicher Weise wie deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Neben den Schöpfwerken sind auch bestimmte wasserbauliche Anlagen historisch im öffentlichen Interesse errichtet, unterhalten und betrieben worden. Beispielhaft sei auf Verrohrungen in Siedlungsgebieten verwiesen. Es ist deshalb sachgerecht und billig, die bei Betrieb und Unterhaltung solcher wasserbaulichen Anlagen anfallenden Kosten nicht (jedenfalls nicht allein) den Grundstückseigentümern bzw. der Gesamtheit der Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes aufzuerlegen, sondern das Land im Ausmaß des öffentlichen Interesses an den Kosten zu beteiligen.</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
	<p>(3) ¹Die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Schöpfwerke, soweit nicht nach Absatz 2 vom Land getragen, werden auf die Eigentümer der von den Schöpfwerken jeweils bevorteilten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken (Vorteilsgebiet) nach dem Maßstab des § 80 Absatz 1 Satz 2 umgelegt. ²Wirkungsbereiche von Schöpfwerken, die sich hydrologisch wechselseitig beeinflussen, bilden ein Vorteilsgebiet. ³Eine annähernde Ermittlung der Grenzen eines Vorteilsgebietes genügt.</p>	<p>Begründung: Die gegenwärtige Rechtslage hat in gerichtlichen Verfahren Defizite bei der Zuordnung der Schöpfwerke zur (allgemein umlagefähigen) Gewässerunterhaltung gezeigt. Das war zu korrigieren, da Schöpfwerke unter den Verhältnissen in Brandenburg grundsätzlich der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs von Schöpfwerken undifferenziert auf die Allgemeinheit verlagert werden, wenn ein Schöpfwerk nur Einzelnen oder nur einem beschränkten Kreis von Vorteilhabenden zugutekommt. Zieht nur ein „diffuser“, d.h. nicht klar abgrenzbarer Kreis von Bevorteilten Nutzen aus dem Schöpfwerk, führt dies regelmäßig zu einer Kostenbeteiligung des Landes.</p>
<p>§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern</p> <p>Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern sowie sonstige Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Nutzungsberechtigten gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erhalten.</p>	<p>§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern</p> <p>Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern sowie sonstige Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Nutzungsberechtigten gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erhalten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 83 <i>(weggefallen)</i></p>	<p>§ 83 <i>(weggefallen)</i></p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.</p>	<p>unverändert</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>(2) ¹Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Breite von Gewässerrandstreifen sowie das Verhalten im Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung regeln, soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist. ²Werden durch eine Bestimmung der Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen gesetzt, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, gelten § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Satz 1 bis 6 entsprechend. ³Begünstigter ist das Land.</p>	<p>(2) ¹Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Breite von Gewässerrandstreifen sowie das Verhalten im Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung regeln, soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist. ²Werden durch eine Bestimmung der Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen gesetzt, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, gelten § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Satz 1 bis 6 entsprechend. ³Begünstigter ist das Land.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 85 Ersatz von Mehrkosten</p> <p>(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.</p> <p>(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Ersatz von Mehrkosten</p> <p>(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.</p> <p>(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzu-</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p>beugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.</p>	<p>beugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten auch feststellen, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest.</p> <p>(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Wasserbehörde kann im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten auch feststellen, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest.</p> <p>(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	

Wassergesetz aktuelle Fassung	Wassergesetz Verbändevorschlag	Begründung der Verbände/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 113 Wassergefahr</p> <p>(1) ¹Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. ²Die Wasserbehörde kann von den verpflichteten Gemeinden auf deren Kosten zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die Einrichtung eines Wachdienstes verlangen.</p> <p>(2) ¹Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Einwohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. ²Den in Anspruch genommenen Einwohnern ist auf Verlangen nach Maßgabe der §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu gewähren. ³Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 126 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3).</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Wassergefahr</p> <p>(1) ¹Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. ²Die Wasserbehörde kann von den verpflichteten Gemeinden auf deren Kosten zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die Einrichtung eines Wachdienstes verlangen.</p> <p>(2) ¹Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Einwohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. ²Den in Anspruch genommenen Einwohnern ist auf Verlangen nach Maßgabe der §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu gewähren. ³Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 126 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3).</p> <p>(3) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr auf Veranlassung der zuständigen Behörde Polder geflutet, so haben die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der in den Poldern gelegenen Flächen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Schäden gegen das Land.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Begründung: Es bedarf nach den Erfahrungen der Vergangenheit eines gesetzlich fixierten Anspruchs auf Schadensersatz bei behördlich veranlasster, aktiver Hochwassergefahrenabwehr im Falle der Polderflutung. Die derzeitige Rechtslage sieht in den §§ 96 ff BbgWG keine Regelung zu den Poldern vor. Ein Einbezug der Polder in die Begrifflichkeit der Hochwasserschutzanlagen erscheint jedoch geboten, um Rechtsklarheit zu erlangen.</p>